

## Anlage 2

### **Bebauungsplan „Westlich der Erzbergerstraße zwischen New-York-Straße und Lilienthalstraße“, Karlsruhe– Nordstadt**

hier:

- **Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 6. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022**
- **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25. Juli 2022 bis 2. September 2022**

<b>Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange</b>
---

#### **Inhaltsverzeichnis:**

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 6. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022 .....	5
1. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. – gemeinsame Stellungnahme vom 21. Januar 2022.....	5
1.1 Grundsätzliches .....	5
1.2 Biotope, Artenschutz, ... ..	6
1.2.1 Wirksamkeit der Maßnahmen.....	6
1.2.2 Nachbesserungsbedarf .....	7
1.3 Beleuchtung.....	10
1.4 Vogelfreundliche Außenfassaden.....	11
1.5 Nisthilfen.....	13
1.6 Planexterne Kompensationsmaßnahmen.....	13
1.7 Wegekonzept im Schutzgebiet.....	14
1.8 Durchlüftungssituation (Wind, Klima, Temperaturen, ... ).....	14
1.9 Solaranlagen .....	15
1.10 CO <sub>2</sub> -Bilanz in der Bauphase (graue Energie).....	16
1.11 Mobilität .....	18
1.12 Kritikpunkte Mobilität .....	20
1.12.1 Reduzierung der Parkplätze im direkten Umfeld der Dualen Hochschule und Erzbergerstraße .....	20
1.12.2 Oberirdische Stellplätze Baufeld 3 (Fläche für Gemeinbedarf).....	21
1.12.3 Gestaltung der Erzbergerstraße .....	21
1.12.4 Zufahrt zum Sondergebiet (Baufeld 13) .....	22
2. Bürgerverein Nordstadt vom 21. Januar 2022.....	23

2.1 Klima .....	23
2.2 Gebäudehöhen .....	23
2.3 Mobilität .....	25
3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – keine Stellungnahme .....	27
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 3. Dezember 2021 .....	27
5. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16. Dezember 2021 .....	27
5.1 Telekommunikationsanlagen und Kabelschutzanweisung.....	27
5.2 Stellungnahme vom 4. September 2019 .....	28
6. Evangelisches Kirchengemeindeamt - keine Stellungnahme .....	28
7. Handwerkskammer Karlsruhe, 14. Januar 2022 .....	28
8. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe – keine Stellungnahme.....	28
9. Katholische Gesamtkirchengemeinde KA – keine Stellungnahme .....	28
10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg – keine Stellungnahme.....	28
11. Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt, 25. Januar 2022 .....	28
12. Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle, 13. Dezember 2021.....	29
12.1 Flächennutzungsplan.....	29
12.2 Landschaftsplan 2030.....	29
12.3 Kennwerte zum Maß der baulichen Nutzung .....	29
13. Neuapostolische Kirche Baden - Württemberg – keine Stellungnahme .....	30
14. Polizeipräsidium Karlsruhe – keine Stellungnahme .....	30
15. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 4.62 - Luftverkehr und Luftsicherheit vom 21. Dezember 2021 .....	30
16. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 8. Dezember 2022	31
16.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege.....	31
16.2 Archäologische Denkmalpflege.....	31
17. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, 4. Januar 2022.....	32
18. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 – keine Stellungnahme.....	33
19. Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 13. Januar 2022 .....	33
20. Transnet GmbH – keine Stellungnahme.....	34
21. Untere Jagdbehörde, 2. Dezember 2021 .....	34
22. Vermögen und Bau – keine Stellungnahme .....	35
23. Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 7. Dezember 2021 .....	35
23.1 Stellungnahme vom 26. November 2021 .....	35
23.2 Öffentlicher Personennahverkehr .....	35

23.3 Kosten Gleichrichterstation.....	36
23.4 Querung der Straßenbahnstrecke .....	36
23.5 Schleppkurvennachweis, Signalisierung.....	36
23.6 Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von Gleisanlagen der VBK .....	37
23.7 Beteiligung am weiteren Verfahren.....	38
24. Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde.....	38
25. Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde .....	38
26. Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- u. Arbeitsschutzbehörde, 11. Januar 2022 .....	38
27. Zentraler Juristischer Dienst Denkmalschutzbehörde – keine Stellungnahme .....	39
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25. Juli 2022 bis 2. September 2022 .....	39
28. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden- Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. – gemeinsame Stellungnahme - keine Stellungnahme.....	39
29. Bürgerverein Nordstadt vom 30. August 2022.....	39
29.1 Klima .....	39
29.2 Gebäudehöhen.....	40
29.3 Mobilität .....	41
30. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – keine Stellungnahme.....	43
31. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 3. Dezember 2021 .....	43
32. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19. August 2022.....	43
33. Evangelisches Kirchengemeindeamt - keine Stellungnahme .....	43
34. Handwerkskammer Karlsruhe, 2. August 2022.....	43
35. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe – keine Stellungnahme.....	44
36. Katholische Gesamtkirchengemeinde KA – keine Stellungnahme.....	44
37. Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt, keine Stellungnahme .....	44
38. Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle, 30. August 2022 .....	44
39. Neuapostolische Kirche Baden - Württemberg – keine Stellungnahme .....	44
40. Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt – keine Stellungnahme .....	44
41. Polizeipräsidium Karlsruhe – keine Stellungnahme .....	44
42. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 4.62 - Luftverkehr und Luftsicherheit -keine Stellungnahme .....	44
43. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 23. August 2022..	44
44. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, 25. August 2022.....	45
45. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 – keine Stellungnahme.....	45

46. Regionalverband Mittlerer Oberrhein – keine Stellungnahme .....	45
47. Transnet GmbH, 21. Juli 2022 .....	45
48. Stadtwerke Karlsruhe, 24. August 2022 .....	45
48.1 Stromversorgung .....	46
48.2 Gas- und Wasserversorgung.....	47
48.3 Öffentliche Straßenbeleuchtung.....	47
48.4 Kommunikations- und Informationstechnik.....	48
48.5 Fernwärme .....	48
48.6 Dingliche Sicherungen (Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten).....	53
49. Vermögen und Bau – keine Stellungnahme .....	53
50. Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 7. Dezember 2021 .....	53
51. Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde – keine Stellungnahme .....	53
52. Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde – keine Stellungnahme.....	53
53. Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- u. Arbeitsschutzbehörde, 10. August 2022 .....	53
54. Zentraler Juristischer Dienst Denkmalschutzbehörde – keine Stellungnahme .....	54

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<b>Öffentlichkeitsbeteiligung vom 6. Dezember 2021 bis 21. Januar 2022</b>	
<b>1. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. – gemeinsame Stellungnahme vom 21. Januar 2022</b>	
Zu offengelegten o.g. Planung möchten wir uns wie umseitig ausgeführt äußern. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
<b>1.1 Grundsätzliches</b>	
Da die Bebauung des südöstlichen Bereichs des Alten Flugplatzes den Kompromiss darstellte zur Unterschutzstellung der übrigen Fläche, erheben wir keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans, auch wenn der südöstliche Bereich ebenfalls schutzwürdig wäre. Ohne der Sicherung des Großteils des Alten Flugplatzes als Naturschutzgebiet könnten wir der Bebauung nicht zustimmen. Sinnvoll ist es, dass die im nördlichen Teil des Gebietes bereits genutzten und versiegelten Flächen für den Neubau der Wohngebäude verwendet werden und zudem bestehende Infrastruktur (Straßen, ÖPNV, ...) genutzt werden kann. Dies ist im Vergleich zur Entwicklung von Flächen außerhalb des Innenbereichs positiv.	Kenntnisnahme.
Allerdings sehen wir in einigen Punkten Nachbesserungsbedarf. Die im südlichen Teil verloren gehenden Bereiche der wertvollen Biotopflächen bedürfen einer sorgfältigen und vorher wirksamen Kompensation, zu kritisieren ist die Verschlechterung der Durchlüftungssituation und das Fehlen von Unterlagen bzgl. CO <sub>2</sub> Emissionen während der Bauzeit.	Zu den verloren gehenden Biotopflächen und deren vorher wirksamen Kompensation, der Verschlechterung der Durchlüftungssituation und den CO <sub>2</sub> -Emissionen siehe unten Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffern 1.2.1, 1.8 und 1.10.
Insgesamt ist in vielen Bereichen die Qualität der Planung jedoch zu loben.	Kenntnisnahme.

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<b>1.2 Biotop, Artenschutz, ...</b>	
<b>1.2.1 Wirksamkeit der Maßnahmen</b>	
<p>Eine gelungene Kompensation der verlorengehenden mittel- bis hochwertigen Biotoptypen (Sandrasen, Magerrasen, Ruderalvegetation) hängt davon ab, ob die Maßnahmen auch wirksam sind. Deren Umsetzung und die Bestätigung der Wirksamkeit vor der Bebauung der Baufelder 21, 23, 27 halten wir daher für zwingend erforderlich. Wir gehen davon aus, dass die Bebauung der o. g. Baufelder erst dann freigegeben wird, sobald eine fachgutachterliche Bestätigung vorliegt.</p>	<p>Die beeinträchtigten Sand- und Magerrasen im südöstlichen Bereich des Alten Flugplatzes (südwestliches Plangebiet) werden durch die planexternen Kompensationsmaßnahmen / vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen für das FFH-Gebiet wiederhergestellt. Siehe planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer I.9 und Planteile 2A und 2B „Ausgleichsmaßnahmen“.</p> <p>Um nachteilige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet vorgezogen zu vermeiden, wurden in den Wintermonaten 2018/2019 und 2019/2020 bereits mit Umsetzung von Teilmaßnahmen im Norden des Alten Flugplatzes in Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe begonnen.</p> <p>Die Bestätigung der Wirksamkeit der Maßnahmen wird fachgutachterlich im Rahmen des Monitorings <u>vor</u> der Bebauung der Baufelder 21, 23 und 27 eingeholt. Sukzessive Teilfreigaben von Baufeldern, die durch einen entsprechenden Fortschritt bei den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sicher abgedeckt werden, sind hierbei nicht ausgeschlossen.</p>
<p>Als Träger öffentlicher Belange bitten wir um die Mitteilung des jeweiligen Fortschritts der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen.</p>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt kann basierend auf den Monitoringergebnissen aus dem Jahr 2021 folgende Bewertung abgegeben werden:</p> <p>44,1 % der Fläche wird von den Ziel-Biotoptypen Sandrasen kalkfreier Standorte und Sandmagerrasen eingenommen. Die Flächen haben noch nicht die Ziel-Qualität, sind aber in einem Entwicklungsstadium, das durchaus angemessen ist für eine erst so kurze Entwicklungszeit seit der Rodung. Auch die aktuell vorhandene Ruderalvegetation mit vorwiegend unspezifischen, frische- bis trockenheitliebenden Ruderalarten sowie deren Gemengelage mit sonstigem Magerrasen bodensaurer Standorte und Sandmagerrasen (ca. 50 % der Gesamtfläche) ist eine durchaus dem zeitlichen</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	<p>Stadium entsprechende Entwicklung in Richtung Ziel-Biototypen.</p> <p>Auch im Jahr 2022 wurden die Flächen einem Monitoring unterzogen, die Ergebnisse liegen allerdings noch nicht vor. Bei Bedarf kann beim Umwelt- und Arbeitsschutz auch zukünftig der Umsetzungsstand erfragt werden.</p>
<b>1.2.2 Nachbesserungsbedarf</b>	
<p>Zweifellos wird durch die Bebauung ein viel höherer Besucherdruck auf das Schutzgebiet entstehen. Für die notwendige personalintensivere Besucherlenkung im Schutzgebiet ist der notwendige Etat sicherzustellen.</p>	<p>Die von der Stadt Karlsruhe zu tragenden Kosten der geplanten Maßnahmen sind – ebenso wie beispielsweise die Kosten der Erschließung – im Haushalt bereitzustellen.</p> <p>Zur Minimierung des Besucherdrucks auf das Schutzgebiet soll der Park zwischen der Bebauung und dem Schutzgebiet dienen. Er kann Erholungs- und Freizeitfunktionen übernehmen. Es ist vorgesehen, die Besucherlenkungsmaßnahmen und Schutzgebietsbetreuung seitens der Stadt zu intensivieren. Dies erfolgt jedoch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens (vgl. hierzu Maßnahme Ziffer 9.3.13 des Umweltberichts und Begründung zum Bebauungsplan Ziffer 5.9.3. Vorbemerkung).</p>
<p>Die besonders wertgebende und im Oberrheingebiet stark gefährdete Borstgrasrasenart Heide-Nelke (<i>Dianthus deltoides</i>) kommt häufiger im Süden des Planungsgebiets vor als in den Borstgrasrasen des Alten Flugplatzes (Vogel 2011). Hier wäre darzulegen, wie diese Art gefördert werden kann, dies ist vermutlich nicht nur durch Offenhalten von Bodenflächen möglich.</p>	<p>Bei der Neuanlage extensiver Grünflächen und der Böschungen im Gebiet soll auch der Oberboden mit Samenbank und Wurzelmaterial von hochwertigen Flächen im zur Überbauung vorgesehenen Bereich beige-mischt werden. Hierfür eignen sich die Flächen mit Ruderalvegetation, Mager- und Sandrasen im Südwesten des Planungsgebiets (siehe Umweltbericht 9.1.12 B). Damit können auch die Bestände von <i>Dianthus deltoides</i> gefördert werden</p>
<p>Die zu erhaltenden 33 Bäume erster Priorität müssen mit einem Erhaltungsgebot in den Bebauungsplan übernommen werden, sie sind auch während der Bauphase so zu schützen, dass sie nicht beschädigt werden können, bzw. das Erdreich verdichtet wird. Auch die 85 weiteren, erhaltenswerte Bäume sind entsprechend zu schützen gegen Beschädigungen. Sollten nicht alle erhalten werden können, ist darzulegen,</p>	<p>Im Planungsgebiet ist der Erhalt von 25 Bäumen der ersten Priorität (besonders erhaltenswert) vorgesehen. Hierfür konnten im Rahmen der Abwägung stellenweise Anpassungen der geplanten Bau- und Verkehrsflächen vorgenommen werden. Gleiches gilt für 20 erhaltenswerte Bäume zweiter Priorität im Bereich des geplanten Quartiersplatzes und an der Erzbergerstraße.</p>

<b>Rückmeldungen</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
<p>warum das nicht möglich ist und es muss entsprechend nachgepflanzt werden.</p> <p>Auf den Schutz der Bäume sollte die ökologische Baubegleitung ein besonderes Augenmerk haben, da in diesem Bereich unserer Erfahrung nach leider oft nachlässig gehandelt wird und die Bäume Schäden davontragen, die sich auch erst später bemerkbar machen können.</p>	<p>Ein weitergehender Erhalt ist aufgrund der festgelegten Ausformungen der städtebaulichen Planungen, die aus dem Rahmenplan entwickelt wurden, nicht möglich. Verbreitet ist der Erhalt von Gehölzen auch aufgrund der geplanten Anhebung des Geländes um bis zu 1 Meter nicht machbar.</p> <p>Bei der Baumbewertung war ein hoher Grad an Beeinträchtigungen der Vitalität festzustellen, was eine langfristige Sicherung solcher Bäume wenig aussichtsreich macht.</p> <p>In Ziffer 7 in Verbindung mit Ziffer 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist festgelegt, dass die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans mit Erhaltungs- und Pflanzgebot gekennzeichneten Bäume dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang durch eine Neupflanzung gleicher Wuchsklasse mit einem Mindeststammumfang von 18 (klein- und mittelkronige Bäume – PFG 2, 2B und 3, Bäume in öffentlichen Grünflächen – PFG 4) oder 20 cm (großkronige Bäume PFG 1 und 1B) zu ersetzen sind.</p> <p>Ziffer 7.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen regelt die Schutzmaßnahmen während der Bauzeit gemäß DIN 18920 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“). Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenversiegelungen sind in den Schutzbereichen (Kronentraufe + 1,5 m) der zum Erhalt festgesetzten Bäume unzulässig. Abweichungen hiervon können im Einzelfall ausnahmsweise unter Auflagen zugelassen werden.</p> <p>Die getroffenen Regelungen sind geeignet, den Schutz der zu erhaltenden Bäume zu gewährleisten. Sie fließen in die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der Bauvorhaben ein. Der Baumschutz wird zudem vom städtischen Gartenbauamt kontrolliert. Auch die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung durch die jeweilige Bauherrschaft wird vorgegeben.</p>



Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	<p>Im geplanten Stadtquartier ist schließlich eine umfangreiche Durchgrünung der Straßenräume, Bauflächen und öffentlichen Grünflächen mit rund 500 Bäumen vorgesehen. Hierfür enthält der Bebauungsplan zeichnerische und textliche Festsetzungen.</p>
<p>Wir gehen davon aus, dass durch die Gebäude keine Schattenwirkung auf der geschützten Vegetation des Alten Flugplatzes entsteht. Wäre das der Fall, müssten zusätzliche Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden.</p>	<p>Das Thema Schattenwurf wurde in der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet und im Rahmen der Planung berücksichtigt. Für das Planungsgebiet selbst ist die Verortung der Bäume im „Park“ relevant. Von diesen darf keine nachteilige Auswirkung durch Beschattung auf die trockenwarme Vegetation im Park und im Schutzgebiet ausgehen. Das ist auch in den Maßnahmen verankert. Hinsichtlich der Gebäude ist laut Gutachterin der Abstand ausreichend für die relevanten Zeiten (ab 9.00 Uhr Frühjahr / Sommer) und der Schattenwurf bleibt innerhalb der Pufferzone (Park). Nur bei den bis zu 18,60 m hohen Gebäuden im Norden fallen dann einige Meter Schatten ins Schutzgebiet. Von erheblichen Beeinträchtigungen wird dadurch aber nach gutachterlicher Einschätzung nicht ausgegangen.</p>
<p>Begrünung von Tiefgaragen: Stauden mit Nahrungsangebot für Insekten sind zu verwenden.</p>	<p>Die Decken von Tiefgaragen werden intensiv begrünt. Die Stärke des Begrünungssubstrats oberhalb einer Drän- und Filterschicht hat mindestens 40 cm in gesetztem Zustand bei Rasen- und Staudenflächen zu betragen. Bei Strauchpflanzungen einschließlich Schnithecken muss die Substrathöhe in gesetztem Zustand mindestens 70 cm betragen (siehe Ziffer 8.6. der planungsrechtlichen Festsetzungen). Die Regelungen zielen primär auf positive Wirkungen für die Wohnumfeldgestaltung, das Zurückhalten von Niederschlagswasser und klimatische Ausgleichseffekte ab. Die Pflanzlisten haben einen Fokus auf heimische Arten, weswegen auch von einer Förderung von Insekten ausgegangen werden kann. Weitere verbindliche Detailvorgaben für die Bepflanzung der privaten Freiflächen werden nicht als angemessen angesehen.</p>
<p>Wenn Stämme oder Stammstücke entlang von Wegen oder entlang des Zauns</p>	<p>Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit ist vorgesehen. Die Hinweise werden</p>

<b>Rückmeldungen</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
ausgelegt werden als Habitat für Wildbienen, sollten die Anwohner über Sinn und Zweck informiert werden. Evtl. sollte das Holz so gesichert werden, dass es nicht entnommen werden kann (Diebstahl von Eschenstämmen für Wildbienen in der Sandgrube Neureut).	außerdem in der Ausführungsplanung für die städtische Grünfläche berücksichtigt. Bei der Herstellung der Habitatstrukturen werden Bauweisen vorgesehen, die einem Entwenden dieser Einbauten vorbeugen. Informationen werden beispielsweise anhand von Schautafeln bereitgestellt.
<b>1.3 Beleuchtung</b>	
Die Hälfte aller Insekten ist nachtaktiv. Die Beleuchtung in der Nachbarschaft des Alten Flugplatzes muss deshalb mit warmweißem Licht unter 3000 Kelvin erfolgen, da dies den Lebensrhythmus der Tiere am wenigsten stört. Zu prüfen ist, ob die Straßenbeleuchtung die ganze Nacht hindurch an sein muss. Ein kritischer Punkt sind auch hell erleuchtete Fenster oder Balkone, die zum Schutzgebiet ausgerichtet sind. Dies sollte als Thema für die Bewohner in die Informationsarbeit aufgenommen werden.	<p>Ziffer 9.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen enthält Regelungen zur Minderung von Lichtimmissionen und Reflektionen auf das FFH-/Naturschutzgebiet.</p> <p>Für neu zu errichtende Straßenbeleuchtungen ab 01.01.2021 gilt nach § 21 Abs. 3 NatSchG, dass diese mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten sind, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind und Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen. Darunter ist auch die Begrenzung auf warm-weißes Licht mit einer Lichtfarbe von maximal 3000 Kelvin zu subsumieren. Die Lichtfarbe „Warmweiß“ mit einer Farbtemperatur von 3000 Kelvin stellt derzeit den bestmöglichen Kompromiss zwischen Insektenfreundlichkeit und Energieeffizienz dar.</p> <p>Zur Festlegung der jeweils notwendigen Beleuchtungsniveaus für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die Beleuchtungsklassen und deren Gütemerkmale spezifisch für die unterschiedlichen Verkehrsbereiche auf Basis der zugrunde liegenden Norm für die Straßenbeleuchtung, der DIN (EN) 13201, und gemäß des hier üblichen Planungsleitsatzes „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ zu ermitteln.</p> <p>Dahingehend soll zudem geprüft werden, ob unter Beachtung der geltenden Norm eine Nachtabsenkung der Beleuchtung, üblicherweise in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr auf etwa 50 Prozent der Lichtleistung, zulässig sein wird. Falls zulässig, soll dahingehend ergänzend geprüft werden, den</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	<p>Zeitraum der Nachtabsenkung auf 22 bis 6 Uhr auszuweiten.</p> <p>Eine Abschaltung der Straßen- und Wegebeleuchtung während der Dunkelstunden, auch temporär, ist aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und der vertraglich für die Straßenbeleuchtung geltenden Vorgaben nicht zulässig.</p> <p>Das Thema Beleuchtung wird in die Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen. Weitergehende verbindliche Vorgaben für die private Beleuchtung können nicht gemacht werden.</p>
<p>In der Begründung sowie dem Umweltbericht zum B-Plan ist zu lesen: „Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan sind außerdem starke Lichtimmissionen von privaten Baugrundstücken zu unterbinden (Leuchtreklame, Fassadenbeleuchtung usw.).“ Regelungen hierzu wurden von uns in den Festsetzungen nicht gefunden. Diese sind zu ergänzen.</p>	<p>Ziffer 3.1 der örtlichen Bauvorschriften enthält folgende Regelung, die für alle Baugebiete gilt (Auszug): <i>„...Werbeanlagen mit greller Signalwirkung, mit wechselndem oder bewegtem Licht und Laserwerbung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für drehbare Werbeträger, solche mit wechselnden Motiven, Skybeamer (Lichtwerbung am Himmel), Fesselballone und ähnliches...“</i></p> <p>Die Ziffern 3.2 bis 3.5 der örtlichen Bauvorschriften spezifizieren die Werbeanlagen außerdem noch in Lage, Art und Größe je nach Baugebiet. Unter Ziffer 9.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen werden darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Minimierung von Lichtimmissionen und Reflektionen auf das FFH-/ Naturschutzgebiet getroffen.</p> <p>Im Ergebnis werden somit ausreichend Maßnahmen getroffen.</p>
<b>1.4 Vogelfreundliche Außenfassaden</b>	
<p>Die Ausführungen in den Festsetzungen sind nicht ausreichend: „Zur Reduzierung des Vogelschlagrisikos an Glasbauteilen von Gebäuden sind zusammenhängende Glasflächen von mehr als 5 m<sup>2</sup>, die eine Durchsicht erlauben oder die angrenzende Landschaft spiegeln, und Übereckverglasungen durch gestalterische Elemente zu gliedern oder mit Vogelschutzglas auszuführen.“</p>	<p>Die zitierte Regelung unter Ziffer 9.2 der Festsetzungen zu vogelfreundlichen Außenfassaden lautet weiter:</p> <p>„(...) Der Außenreflektionsgrad der Glasscheiben darf maximal bei 15 % liegen. Abweichungen von Satz 1 sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nur in enger Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz, möglich.“</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	Hierdurch sind die Hauptrisiken für Vogelschlag erheblich gemindert. Die Festsetzungen werden als ausreichend erachtet.
<p>§ 44 (1) BNatSchG verbietet das Töten oder Verletzen aller wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten einschließlich aller heimischen Vogelarten. Unter das Verbot fällt auch eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein Vorhaben, wie zum Beispiel das Verbauen von gläsernen Bauelementen. Die Verbote des § 44 BNatSchG sind abwägungsfest. Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen kann sich das Kollisionsrisiko für Vögel stark erhöhen. Vögel verenden entweder unmittelbar durch die Kollision oder verletzen sich so, dass sie später an den Folgen sterben oder zu einer leichten Beute für Prädatoren werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Verbote sind bekannt und wurden berücksichtigt. Weitere Ausführungen siehe unten.</p>
<p>Glas ist für Vögel unsichtbar. Sie sehen entweder hindurch oder nehmen nur eine Spiegelung der Umgebung wahr. Neben großflächigen Verglasungen stellen Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutzwände und Balkonverglasungen eine besondere Gefährdung dar, da diese in viel genutzten Flugschneisen von Vögeln liegen können. Dabei kann Glas in jeder Höhe eine Gefahr darstellen, da verschiedene Vogelarten unterschiedliche Flughöhen bevorzugen. Auch kleine Glasflächen oder Fenster können insbesondere durch Spiegelungen natürlicher Grünstrukturen eine Gefahr für Vögel darstellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Kollisionsrisiko für Vögel an Glasfassaden ist bekannt und wurde berücksichtigt. Weitere Ausführungen siehe unten.</p>
<p>Einem erhöhten Kollisionsrisiko ist durch Verwendung von vogelfreundlichem Glas gemäß der österreichischen Norm ONR 191040 (Kategorie A - hochwirksam) oder durch andere geeignete konstruktive Maßnahmen zu begegnen. UV-Markierungen sind nicht ausreichend wirksam, da eine Reihe von Vogelarten kein UV-Licht wahrnehmen kann.</p>	<p>In den Festsetzungen werden, wie oben dargestellt, Maßnahmen zur Reduzierung von Vogelschlag getroffen. Die genaue Prüfung bleibt den nachfolgenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Hier erfolgt die Abstimmung mit der Stadt Karlsruhe, Umwelt- und Arbeitsschutz. Soweit Vogelschutzglas erforderlich ist, wird ggf. die Verwendung von vogelfreundlichem Glas gemäß der österreichischen Norm ONR 191040 oder vergleichbarer Standards gefordert. Die geringe Wirksamkeit von UV-</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	<p>Markierungen ist zwischenzeitlich bekannt und wird schon heute nicht mehr in Genehmigungsverfahren gefordert/akzeptiert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält einen Hinweis auf die österreichische Norm ONR 191040 und die dort beschriebenen wirksamen Muster werden als gute Beispiele empfohlen.</p>
<p>Ausführliche Informationen zum Thema Vogelschlag bieten beispielsweise die Broschüren „Vogelschlag an Glas“ des BUND NRW e.V.1 und „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelwarte Sempach.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Umweltbericht wurden die folgenden Planungshilfen zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schmid et al. 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht 2. Auflage Schweizerische Vogelwarte Sempach,</li> <li>• LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) 2014: Vogelschlag an Glasflächen vermeiden.</li> </ul>
<b>1.5 Nisthilfen</b>	
<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Anbringung der Nisthilfen für Mauersegler und Mehlschwalben, hiermit werden Arten gefördert, die aktuell im Plangebiet nicht vorkommen. (Es wäre wünschenswert, wenn diese Maßnahme z.B. auch für den Neubau des Staatstheaters übernommen würde, wo unser entsprechender Vorschlag abgelehnt worden war.)</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Neubau des Staatstheaters ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der betreffende Bebauungsplan „Baumeister-, Finter, Ettlinger-, Kriegs- und Meidinger Straße ist bereits am 12.11.2021 in Kraft getreten.</p>
<b>1.6 Planexterne Kompensationsmaßnahmen</b>	
<p>Bei der Entwicklung von Sandrasen auf der Rennbuckeldüne ist zu klären, inwieweit das beim derzeit gültigen FNP umsetzbar ist. Gegebenenfalls ist der FNP in diesem Bereich zu ändern.</p>	<p>Die Rennbuckeldüne (nördlich und südlich der Schulanlagen) ist aktuell von der unteren Naturschutzbehörde zur Ausweisung als flächenhaftes Naturdenkmal vorgesehen. Dies ist im Landschaftsplan 2030 hinterlegt. Der Flächennutzungsplan sieht hier Grünfläche vor. Die Maßnahmen zur Kompensation wurden stadtintern abgestimmt, ein Widerspruch zur FNP-Darstellung wird nicht gesehen.</p>
<p>Für die Pflegemaßnahmen entlang der Waldränder, die sich über Jahre erstrecken, ist ein Etat notwendig.</p>	<p>Die Kosten für die Entwicklung der Maßnahmen sind im Haushalt einzustellen und können ggf. über Kostenerstattungsbeträge refinanziert werden. Die Dauerpflege wird über eine entsprechende gemeinsame Haushaltssposition für die Pflege von Ausgleichsmaßnahmen abgebildet.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<b>1.7 Wegekonzept im Schutzgebiet</b>	
<p>Als Maßnahme wird beschrieben, dass die Wege mit Zäunen gesichert werden sollen. Wir gehen davon aus, dass dies im bisher praktizierten Rahmen erfolgt.</p>	<p>Ja, dies ist so vorgesehen.</p>
<b>1.8 Durchlüftungssituation (Wind, Klima, Temperaturen, ...)</b>	
<p>Die Durchlüftungssituation des neuen Stadtgebiets ist aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht als absolut unzureichend zu bewerten. Sowohl im Fachgutachten (EnviMet 2016) als auch im Umweltbericht sowie Begründung des B-Plans wird bestätigt, dass negative Veränderungen für die Durchlüftungssituation sowie die Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden zu erwarten sind und dass das Potential für klimaangepasstes städtebauliches Bauen nicht genutzt wird. Hierbei ist insbesondere die fehlende Belüftung aus dem westlich angrenzenden NSG zu nennen, welche in sommerlichen Nachtstunden zu einer erheblichen Abkühlung hätte beitragen können.</p>	<p>Der städtebauliche Entwurf ging aus einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit sich anschließendem Wettbewerbsverfahren hervor. Eine Vielzahl verschiedenster Belange mussten hierbei berücksichtigt werden. Es ist einzuräumen, dass die Planung hinsichtlich des Klimas zu negativen Veränderungen der Durchlüftungssituation führt. Festzuhalten ist, dass eine Neubebauung von vormals un bebauten bzw. untergenutzten Flächen i.d.R. stets negative Veränderungen der Durchlüftungssituation mit sich bringt.</p> <p>Die Ergebnisse der Mikroklimasimulationen für das Planungsvorhaben haben gezeigt, dass die Einleitung von kühlen, lokalen Luftmassen vom Alten Flugplatz in das Planungsgebiet nicht optimal ist.</p> <p>Im Rahmen der Weiterentwicklung der Planung wurde deshalb die Durchlüftung in West-Ost-Richtung verbessert, in dem in den Querstraßen auf eine doppelte Baumreihe verzichtet wird. Die hohen Anforderungen an die Durchgrünung des Plangebiets in Form von begrünten Dächern, Tiefgaragen und Fassaden schaffen ebenso Möglichkeiten der Abkühlung.</p> <p>Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB zu berücksichtigen und mit den anderen öffentlichen und privaten Belangen abzuwägen. Hierzu zählen insbesondere auch die Belange der Wohnraumversorgung. Die städtebauliche Planung nimmt hierauf in besonderem Maße Rücksicht. Die Abmilderung klimatischer Effekte durch die Begrünungsmaßnahmen führt im Ergebnis zwar nicht zu einer klimatisch optimalen aber vertretbaren Situation. Eine</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	<p>weitgehende Anpassung der Baufelder und Gebäudeausrichtung würde aber eine grundlegende Neubetrachtung der städtebaulichen und verkehrlichen Situation erforderlich machen. Eine erhebliche Reduzierung der baulichen Dichte und Höhen würde wiederum mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Bereitstellung von ausreichend Wohnraum sowie den Anforderungen an eine flächensparende Bebauung in Konflikt treten. Im Ergebnis soll die Planung daher weiterverfolgt werden.</p>
<p>Im Hinblick auf die prognostizierte Temperaturentwicklung der zukünftigen Jahre und Jahrzehnte halten wir dies für einen großen Fehler. Wohnqualität bemisst sich unter anderem auch an den Temperaturen und hier vor allem an den nächtlichen Extremtemperaturen. Leidtragende werden nicht nur die neuen BewohnerInnen sein, sondern auch diejenigen in den angrenzenden, östlich der Erzbergerstraße gelegenen Wohngebieten, für die sich vor allem in den Nachtstunden faktisch eine Verschlechterung (Prognose der Temperaturerhöhung aufgrund des Neubaus um 0.5 K, EviMet 2016) einstellen wird. Die seltene Möglichkeit, Temperaturen durch optimierte Durchlüftung zu reduzieren und damit die Wohnqualität zu steigern, wurde nicht genutzt.</p>	<p>Siehe Ausführungen oben.</p>
<p>Da eine Anpassung der Planung im jetzigen Planungsfortschritt keine realistische Forderung sein dürfte, erwarten wir in den Festsetzungen des B-Plans mindestens die Durchführung von Maßnahmen zur Reduktion der Temperaturen. Wirksame und realistische Möglichkeiten sollten durch ein Fachbüro erarbeitet werden und zur Umsetzung kommen, sobald die Bebauung realisiert ist. Die Zeit bis dahin dürfte dafür ausreichend sein, um entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.</p>	<p>Mit den Maßnahmen zur Grünordnung des Bebauungsplans (beispielsweise Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge, extensive Dachbegrünung, intensive Begrünung von Tiefgaragen, Begrünung von Fassaden) sowie der vertraglichen Vereinbarung zum Albedo-Management mit dem Vorhabenträger GEM/ CG werden die Möglichkeiten zur Klimaanpassung – unter den gesetzten städtebaulichen Rahmenbedingungen – bereits umfassend vorgesehen. Es ist nicht zu erwarten, dass ein Fachbüro weitere Möglichkeiten erarbeiten kann.</p>
<p><b>1.9 Solaranlagen</b></p>	
<p>„Aufbauten für Solaranlagen sind ergänzend zur Dachbegrünung zulässig“. Diese schwache Formulierung kurz vor der</p>	<p>Die Pflicht zum Bau von PV-Anlagen wurde bereits vertraglich mit der</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Rechtsverordnung in Baden-Württemberg ist nicht gerade zukunftsweisend für den Klimaschutz. Im öffentlichen Interesse wäre es, hier eine entsprechende Motivation der Bauherren zu bewirken.</p>	<p>Grundstückseigentümerin GEM/ CG im Rahmen des städtebaulichen Vertrags im Juli 2021 geregelt.</p> <p>Am 6. Oktober 2021 wurde dann die Novelle des Klimaschutzgesetzes beschlossen. Als wichtiges Element wurde die Pflicht zur Errichtung von Photovoltaikanlagen (PV) zur Stromerzeugung erweitert und gilt nun für Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bei Neubauten von Nichtwohngebäuden ab 1. Januar 2022</li> <li>bei Neubauten von Wohngebäuden ab 1. Mai 2022</li> <li>bei grundlegenden Dachsanierungen ab 1. Januar 2023</li> <li>auf Parkplätzen ab 35 Stellplätzen ab 1. Januar 2022</li> </ul> <p>Seit 1. Januar 2022 gilt die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021.</p> <p>Aufgrund der landesrechtlichen Regelungen, erübrigt sich eine weitere Fixierung im Bebauungsplan, die gegebenenfalls aufgrund technischer Neuerungen und weitergehender Novellierungen im weiteren Verlauf überholt sein könnten.</p> <p>Es sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg anzuwenden.</p>
<b>1.10 CO<sub>2</sub>Bilanz in der Bauphase (graue Energie)</b>	
<p>Nicht nur der möglichst klimaneutrale Betrieb der Gebäude (CO<sub>2</sub>-arm), sondern auch die Vermeidung von CO<sub>2</sub> beim Neubau ist ein wichtiger, nicht zu vernachlässigender Faktor. Aufgrund des Umfangs des geplanten Bauvorhabens lassen sich hier enorme Mengen an CO<sub>2</sub> einsparen, die ja ohne die Bebauung nicht freigesetzt würden. In den Unterlagen finden sich hierzu jedoch keinerlei Angaben. Wir können daher an dieser Stelle nur eine sehr grobe Abschätzung der CO<sub>2</sub> Bilanzen vornehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



<b>Rückmeldungen</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
<p>Die BGF wird mit 209.000 m<sup>2</sup> bis 226.000 m<sup>2</sup> angegeben. Der Energiebedarf für die Konstruktion von Neubauten hängt stark von der Ausstattung/Baumaterialien ab und wird grob zwischen 1000 und 2.000 kWh/m<sup>2</sup> Wohnungsfläche angegeben. Bei einer durchschnittlichen Freisetzung von 500 g CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro kWh Energie ergibt sich grob überschlägig eine durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Emission von 170.000 to CO<sub>2</sub>, die alleine in der Bauphase des neuen Stadtviertels freigesetzt werden wird. Treiber sind bei konventioneller Bauweise u. a. Stahlbetonwände mit alleine 90 kg CO<sub>2</sub> - Ä/m<sup>2</sup> Wandfläche. Ein großes Energieeinsparpotenzial liegt in einer Holzkonstruktion mit nachwachsendem Dämmstoff mit einer Gutschrift von bis zu 20 kg CO<sub>2</sub>-Ä./m<sup>2</sup> Wandfläche. Der Betrieb von KfW 40 Gebäuden mit max. 25 kWh/m<sup>2</sup>/a bedeutet mit der o. g. BGF insgesamt ca. 1100 to CO<sub>2</sub>-Ä/a. Dies ist ein Bruchteil dessen, was in der Bauphase innerhalb kurzer Zeit freigesetzt wird, und daher kann von klimaschonender Bauweise nicht die Rede sein, solange nicht die konstruktiv bedingten Emissionen berücksichtigt werden. Die CO<sub>2</sub>-Freisetzung bei der Erstellung der Infrastruktur (Straßen, Leitungen, ...) ist hierbei noch nicht berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Die überschlägige Rechnung zeigt, dass erhebliches Einsparpotential bei der Umsetzung in der Bauphase besteht. Der Einsatz ressourcenschonender Baumaterialien kann die CO<sub>2</sub> Freisetzung erheblich reduzieren. Hinweise, welche Maßnahmen hier zielführende sind, kann z. B. Prof. Dirk E. Hebel (Professur Nachhaltiges Bauen am KIT), die Deutsche Umwelthilfe und eine Vielzahl andere Vereinigungen geben.</p>	<p>Diese Einschätzung wird geteilt. Dies kann im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens allerdings nicht geregelt werden.</p> <p>Sollte die Stadt selbst Grundstücke im Plangebiet vermarkten, könnte dies auch als weiteres Bewertungskriterium bei der Vergabe aufgenommen werden.</p>
<p>Wir erwarten, dass der in Karlsruhe ausgerufenen Klimanotstand und die daraus entstandene Verpflichtung, die CO<sub>2</sub> Emissionen offen zu legen und zu bewerten, auch für dieses Projekt Gültigkeit besitzt. Der Gemeinderat als verantwortliche Instanz kann ohne eine detaillierte Angabe dieser Emissionen und den daraus entstehenden</p>	<p>Wie der BUND zutreffend feststellt, könnte dies nur durch eine Fachfirma ermittelt werden – mit entsprechender Ausschreibung. Dazu müssten allerdings die Planungsvorgaben hinreichend konkret sein, was bei einem Angebotsbebauungsplans mit weitem Zulässigkeitspektrum nicht gegeben ist. Es ist deshalb zweifelhaft, ob die CO<sub>2</sub></p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Wirkungen auf das Klima sowie auf das Klimaschutzkonzept 2030 diesem B-Plan nicht zustimmen. Die Durchführung der Ermittlung muss von einer Fachfirma unter Kenntnis der realen Planungsvorgaben vorgenommen werden.</p>	<p>Emissionen überhaupt annähernd konkret ermittelt werden könnten. Außer dem Verzicht auf das Baugebiet oder deutlich weniger Bebauung gibt es keine Alternative, die man einer solch groben „CO<sub>2</sub>-Bilanz“ gegenüberstellen könnte.</p> <p>Jedwede bauliche Entwicklung bringt im Ergebnis letztlich eine negative CO<sub>2</sub>-Bilanz. Bereits der Bau von Tiefgaragen kann für ein derartiges Minus in der CO<sub>2</sub>-Bilanz sorgen, dass dieses durch die Hochbauten nicht mehr kompensiert werden kann.</p> <p>Laut einem Papier des Deutschen Städtetags, das zusammen mit dem Difu entwickelt wurde („Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen in kommunalen Vertretungskörperschaften“) ist bereits bei mehr als 5 Haushalten à zwei Personen mit erheblichen Auswirkungen (&gt; 100t CO<sub>2</sub>-eq pro Jahr) auf das Klima zu rechnen (ausgehend von der Annahme, dass eine Person in Deutschland etwa 10 Tonnen THG-Emissionen pro Jahr ausstößt – unabhängig von der Bebauung).</p>
<b>1.11 Mobilität</b>	
<p>Das formulierte Ziel für die Mobilität, wie in der Begründung formuliert, wird nachdrücklich unterstützt: „Das neue Quartier „Zukunft Nord“ wird als sog. IQ-Leitprojekt (IQ = innovativ und quer) innerhalb der Karlsruher Stadtverwaltung zu einem nachhaltig mobilen Stadtteil entwickelt.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Allerdings halten BUND, LNV und NABU Nachbesserungen für erforderlich, um dieses Ziel mit einer ausreichenden Prognosesicherheit zu erreichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aktuelle Entwicklungen und progressive Elemente der Verkehrsplanung sollten hier nachgeführt werden:</p> <p>Das Ende vergangenen Jahres beschlossene „Karlsruher Programm für Aktive Mobilität“ ist zugrunde zu legen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Insbesondere rund um den Quartiersplatz ist die Zahl der Fahrradparkplätze planerisch gesichert und verbindlich zu erhöhen. So könnten mögliche Konflikte zwischen</p>	<p>Öffentliche Fahrradstellplätze sind auf öffentlichen Verkehrsflächen überall und somit auch auf dem Quartiersplatz zulässig. Die Stadt Karlsruhe setzt sich, gestützt</p>

<b>Rückmeldungen</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
Parken und Aufenthaltsqualität auf dem Platz entschärft werden.	<p>durch das „Programm für Aktive Mobilität“, vermehrt für Fahrradstellplätze ein. Die spätere Platzgestaltung ist nicht Gegenstand des laufenden Bebauungsplanverfahrens, sondern vielmehr eines künftigen Freiraumwettbewerbs. In diesem Zuge sollen auch ausreichend öffentliche Fahrradstellplätze integriert werden. Hierbei sind funktionale und gestalterische Kriterien zu berücksichtigen.</p> <p>Zudem muss im Baugenehmigungsverfahren für jedes Vorhaben ein Nachweis über die notwendige Anzahl privater Fahrradstellplätze geführt werden.</p> <p>Somit wird ein ausreichendes Angebot an Fahrradabstellmöglichkeiten gewährleistet, insbesondere auch rund um den Quartiersplatz.</p>
Festsetzungen zur Zahl der Carsharingplätze wurden nicht gefunden. Aufgrund des derzeit bestehenden Mangels an solchen Plätzen im Stadtgebiet, sollte gewährleistet werden, dass eine ausreichende Verfügbarkeit gegeben ist.	<p>Festsetzungen zu Lage und Anzahl an Carsharing-Stellplätzen müssen planungsrechtlich nicht mehr getroffen werden, seit diese auf öffentlichen Verkehrsflächen allgemein zulässig sind. Stellplätze für Carsharing-Fahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen können durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen gesichert werden. Dadurch ist ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet, um bedarfsgerecht Carsharing-Stellplätze vorzuhalten und bei Bedarf auch nachzurüsten. Es wird Gespräche mit Anbietern geben, um deren Interesse abzufragen. Zudem können auch private Stellplätze für Carsharing genutzt werden, z.B. als Teil eines Mobilitätskonzeptes.</p> <p>Es wird somit eine ausreichende Stellplatzanzahl für Carsharing-Fahrzeuge zur Verfügung stehen.</p>
Im Hinblick auf den zunehmenden Mobilitätswandel sind die Festsetzungen zu PKW-Stellplätzen, Carsharing sowie Flächen für den Radverkehr bzw. das Radabstellen mindestens alle 10 Jahre einer Überprüfung zu unterziehen und dem Ziel der Mobilitätswende entsprechend nachzuführen.	<p>Die in einem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen können nur über ein neues Bebauungsplanverfahren geändert werden.</p> <p>Auf öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht der vorliegende Bebauungsplan allerdings ein hohes Maß an Flexibilität, da die Zweckbestimmung und Aufteilung des Straßenraumes unverbindlich sind. Dadurch können z.B. anstelle von Parkplätzen im</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	<p>öffentlichen Straßenraum auch Fahrradstellplätze entstehen.</p> <p>Um die Mobilitätsbedürfnisse eines autoreduzierten Stadtteils abzudecken, wurde auf privaten Flächen die Kfz-Stellplatzherstellung und -verpflichtung eingeschränkt (siehe Ziffer 8 der örtlichen Bauvorschriften). Somit wird auch hier ein hohes Maß an Flexibilität in der späteren Umsetzung ermöglicht.</p>
<p>Es wird angeregt, das neue Quartier als Fahrradzone auszuweisen.</p>	<p>Die Anregung wird bei der Ausführungsplanung überprüft. Im Bebauungsplan können keine verkehrsrechtlichen Anordnungen festgesetzt werden, dies obliegt der Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Zukunft Nord ist auf einem hierarchischen Erschließungskonzept aufgebaut mit Quartiersstraßen, Wohnstraßen und der Parkpromenade.</p> <p>Die Wohnstraßen und die Parkpromenade sind als gemischte Verkehrsflächen vorgesehen, wobei in der Gestaltung die Aufenthaltsqualität hervorgehoben wird.</p>
<p><b>1.12 Kritikpunkte Mobilität</b></p>	
<p>Kritisch werden folgende Inhalte der vorliegenden Planung gesehen:</p>	
<p><b>1.12.1 Reduzierung der Parkplätze im direkten Umfeld der Dualen Hochschule und Erzbergerstraße</b></p>	
<p>Zu befürchten ist, dass in den kommenden Jahren sich das so wahrgenommene Problem, der mit dem MIV an- und abreisenden Mitarbeitenden und Studierenden der Dualen Hochschule durch entsprechende Nutzung des Parkraums im neuen Quartier mit dem zugehörigen Parksuchverkehr abbildet. Es wird deshalb angeregt im direkten Umfeld der Dualen Hochschule sowie insgesamt der Erzbergerstraße die Zahl der Parkplätze zu reduzieren.</p>	<p>Der Konflikt ist der Stadtverwaltung bekannt. Auf der Ostseite der Erzbergerstraße wurden zugunsten eines attraktiven Radangebotes bereits die Anzahl der öffentlichen Stellplätze reduziert. Durch den Bebauungsplan ist auch eine Umgestaltung der westlichen Erzbergerstraße mit angemessenen Angeboten für den Rad- und Fußverkehr vorbereitet, wodurch auch hier Stellplätze entfallen werden (vgl. Ausführungen unten – „Gestaltung der Erzbergerstraße“).</p> <p>Das Parkraumkonzept von Zukunft Nord sieht vor, dass die Parkstände im öffentlichen Raum bewirtschaftet werden - sowohl in Zukunft Nord, als auch in den angrenzenden Quartieren wie der Nordstadt. So kann eine zielgerichtete Steuerung des</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	Parkverkehrs unterstützt und ein Ausweichen in umliegende Quartiere vermieden werden.
<b>1.12.2 Oberirdische Stellplätze Baufeld 3 (Fläche für Gemeinbedarf)</b>	
<p>Im Baufeld 3 werden ausnahmsweise oberirdische Parkplätze auf der Gemeinbedarfsfläche zugelassen. Diese Regelung sollte gestrichen werden. Vor dem Ziel einer innovativen Mobilitätsplanung sind solche Flächeninanspruchnahmen für PKW-Parkplätze abzulehnen. Auf das Beispiel der Hochgaragen, die nach der Nutzung als Parkplatz und fortschreitender Mobilitätswende in eine andere Nutzung überführt werden können, wird verwiesen.</p>	<p>In Baufeld 3 (Fläche für Gemeinbedarf) ist nach aktuellem Planungsstand eine Interimsschule mit Sporthalle vorgesehen. Die baurechtlich notwendigen Stellplätze für die geplante Nutzung sollen auch dem NCO-Club auf Baufeld 29 (Fläche für Gemeinbedarf) zur Verfügung stehen. Es stellen sich in diesem Zusammenhang Fragen der Zugänglichkeit und Sicherheit bei einer Mehrfachnutzung, die bei einer oberirdischen Parkierung voraussichtlich leichter zu lösen sind. Die Lage des Baufeldes 3 im Nordosten des Plangebietes ist außerdem städtebaulich weniger sensibel. Ob die Stellplatzanzahl der Gemeinbedarfsnutzungen in einer Tiefgarage wirtschaftlich umsetzbar sind, wird sich im weiteren Projektverlauf zeigen. Eine Hochgarage für Gemeinbedarfsnutzungen ist planungsrechtlich ebenfalls nicht ausgeschlossen. Angesichts der komplexen Bauaufgabe und des sehr frühen Planungsstadiums erscheint die planungsrechtliche Flexibilität angemessen. Ziel der Stadt für das kommende Wettbewerbsverfahren ist es dennoch, auf eine oberirdische Parkierung möglichst zu verzichten.</p>
<b>1.12.3 Gestaltung der Erzbergerstraße</b>	
<p>Unklar bleibt für uns die Gestaltung der Erzbergerstraße. Während diese auf der nordwärts führenden Seite inzwischen eine deutlich verbesserte Führung für Rad- und Fußverkehr vorsieht, ist die Südrichtung derzeit noch nicht befriedigend. Konflikte zwischen den Verkehrsarten sind an der Tagesordnung.</p> <p>Aus dem vorliegenden Plan geht die zukünftige Führung für uns nicht eindeutig hervor. Zur fordern ist: Wie auf der Ostseite ist ein durchgehender Radstreifen und ein separater Fußweg vorzusehen.</p>	<p>In den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde die westliche Seite der Erzbergerstraße aufgenommen. In dem Bereich werden so ausreichende Verkehrsflächen gesichert, um ein richtlinienkonformes und angemessenes Angebot für alle Verkehrsarten sowie Grünflächen und Bäume und adäquate Vorflächen zu ermöglichen.</p> <p>Details der Verkehrsführung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern sind der Ausführungsplanung vorbehalten. Es ist allerdings vorgesehen, auch auf der Westseite der Erzbergerstraße einen durchgehenden Radfahrstreifen und einen separaten Fußweg zu erstellen.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<b>1.12.4 Zufahrt zum Sondergebiet (Baufeld 13)</b>	
<p>Die vorgesehene Ausnahmegenehmigung für Ein- und Ausfahrt im SO 13 ist abzulehnen, da hier eine Gefährdung des Fuß- und Radverkehrs verursacht wird.</p>	<p>Grundsätzlich sind Ein- und Ausfahrten nur innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragenen Bereiche für Ein- und Ausfahrt und Tiefgaragen zu- und -abfahrten und nur integriert in die Gebäude zulässig.</p> <p>Der Bebauungsplan enthält keine „Ausnahmegenehmigung“ für Baufeld 13. Er eröffnet unter Ziffer 4.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen lediglich die Möglichkeit, für großflächige Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens eine Ausnahme vom Bebauungsplan zu erteilen, sofern die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist somit kein Automatismus, sondern eine Einzelfallentscheidung bei einer bestimmten Nutzung auf Basis der eingereichten Unterlagen. Ob und falls ja unter welchen Auflagen diese dann erteilt werden kann, ist zu einem späteren Zeitpunkt durch die Baurechtsbehörde zu entscheiden.</p> <p>Eine Erläuterung findet sich auch in Ziffer 5.4 der Begründung (Kfz-Stellplätze und Garagen).</p> <p><i>„Abweichend hiervon kann ausnahmsweise zur Erschließung der notwendigen Stellplätze der großflächigen, nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetriebe im SO (gemäß Ziffer 1 Abs. 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen) eine ins Gebäude integrierte, kombinierte Zu- und Abfahrt von der Erzbergerstraße aus zugelassen werden, sofern keine verkehrlichen Belange entgegenstehen. Falls eine Zufahrt zum Einzelhandel von der Erzbergerstraße aus errichtet werden sollte, wird in diesem Bereich auf eine ausreichende Übersichtlichkeit und Einsehbarkeit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer geachtet.“</i></p> <p>Zu den verkehrlichen Belangen, die nicht entgegenstehen dürfen, zählt damit auch, dass es nicht zu einer Gefährdung des Fuß- und Radverkehrs führen darf. Wenn dies</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	gewährleistet ist, kann eine solche Lösung helfen, die Adressbildung des Nahversorgers zu verbessern und Suchverkehre im Plangebiet zu vermeiden.
<b>2. Bürgerverein Nordstadt vom 21. Januar 2022</b>	
<p>Der Bürgerverein Nordstadt e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zum oben genannten Bebauungsplan Stellung nehmen zu können.</p> <p>Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und sie finden unsere Ausführungen auf den folgenden Seiten.</p>	Kenntnisnahme.
<b>2.1 Klima</b>	
<p>Zitat aus dem Umweltbericht, Seite 97:</p> <p><i>„Hinsichtlich des Klimas führt die Planung im gesamten Gebiet zu negativen Veränderungen der Durchlüftungssituation sowie der Abkühlung in den Abend und Nachtstunden. Die Möglichkeit, kühle lokale Luftmassen vom Alten Flugplatz in das Planungsgebiet einzuleiten, wird von der Planung wenig genutzt. Aufgelockerte Bebauung und gute Durchgrünung des Plangebiets schaffen Möglichkeiten der nächtlichen Abkühlung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Luftqualität sind nicht zu erwarten. Durch die Überplanung stark vorgeprägter Flächen, die mehrstöckige Bauweise und die Errichtung von Tiefgaragen wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche auf ein sehr geringes Maß reduziert.“</i></p> <p>Vermehrung der Grünflächen durch Reduzierung der Parkplätze auf Längsparkerstellen rechts- und links entlang der Erschließungsstraße innerhalb des Geländes.</p> <p>Die parkenden Autos führen zu einer weiteren Erwärmung des Geländes und fördern die Hitze in Gelände. Eine Beschränkung der Parkflächen würde die Option für weitere Grünflächen entstehen, die der weiteren Hitzeentwicklung entgegenwirken.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil an Besucherstellplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet im Vergleich zu anderen Projekten in Karlsruhe niedrig ist. Auf öffentlichen Verkehrsflächen ermöglicht der vorliegende Bebauungsplan außerdem ein hohes Maß an Flexibilität, da die Zweckbestimmung und Aufteilung des Straßenraumes nicht festgesetzt, sondern eine unverbindliche Darstellung sind. Das bedeutet, es können in der späteren Ausführungsplanung bei Bedarf noch Anpassungen erfolgen. So können z.B. anstelle von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum auch Fahrradstellplätze oder mehr Verkehrsgrün entstehen.</p>
<b>2.2 Gebäudehöhen</b>	
Die nun vorgesehenen Gebäudehöhen zwischen 15,6 und 18,6 Meter zum FFH /	Das städtebauliche Konzept beruht im Wesentlichen auf dem Rahmenplan Zukunft

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Naturschutzgebiet erscheinen uns aus gerade auch aus klimatischen Gründen und aus Gründen des Arten- und Vogelschutzes zu hoch. Die gilt auch für den südlichen Teil hin bis an die Lilienthalstraße.</p>	<p>Nord, der Ergebnis eines breiten Beteiligungs- und Wettbewerbsprozesses war und weiterentwickelt wurde.</p> <p>Die Bebauung des Nordteils mit fünf Geschossen bzw. fünf Geschossen zuzüglich des Dachgeschosses besteht aus einzelnen Punkthäusern mit vergleichsweise geringem Footprint. Im Südteil entsteht demgegenüber eine aufgelockerte Blockrandstruktur der nord-süd-gerichteten Gebäude mit mittlerweile zwei bis vier Geschossen.</p> <p>Mit den getroffenen Festsetzungen wird aus Sicht der Verwaltung den Belangen des Klima-, Arten- und Vogelschutzes Rechnung getragen. Die vorgesehenen Gebäudehöhen werden in diesem Zusammenhang als unkritisch bewertet.</p>
<p>Klimatisch verstärkt dies die vom Umwelt- und Klimagutachten festgestellte Verhinderung, kühle Luftmassen in die bebauten Gebiete der Nordstadt einfließen zu lassen.</p>	<p>Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 1.8 (Durchlüftungssituation).</p>
<p>Diese Gebäudehöhen sind mit dem geringen Abstand am Rand eines FFH und Naturschutzgebietes nicht verträglich. U.a. wird dadurch das Problem des Vogelschlags erhöht.</p>	<p>Die Gebäude, die sich entlang der baulichen Westkante zum Park befinden, weisen großzügige Abstände zum FFH-/Naturschutzgebiet auf: Die Punktgebäude im nördlichen Planteil mit Gebäudehöhen zwischen 15,60 m und 18,60 haben Abstände zwischen ca. 40,70 m und 67,60 m. Die Bebauung im südlichen Planteil mit Gebäudehöhen zwischen 9,60 m und 15,60 m weist Abstände zwischen ca. 38,40 m und 60,50 m auf. Die FFH-Verträglichkeit wird hierdurch nicht negativ beeinflusst.</p> <p>Hohe Gebäude werden hinsichtlich Vogelschlags besonders dann problematisch, wenn sie über die Nachbargebäude oder den Baumbestand deutlich hinausragen und sind dann im Speziellen für Zugvögel kritisch. Auch niedrige Häuser können für Vögel problematisch werden, nämlich bei hohem Glasanteil, Übereckverglasungen oder Durchsichten. Hierbei ist die Höhe der Gebäude also relativ unwichtig. Zur Vermeidung der o.g. Punkte soll deshalb Vogelschutzglas oder ähnlich Wirksames verwendet werden.</p>



Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Auch ästhetisch ist eine solche Höhe zu kritisieren. Auf der gegenüberliegenden Seite des Alten Flugplatzes wurden z.T. ähnliche Gebäudehöhen mit deutlich mehr Abstand zum Alten Flughafen gebaut.</p>	<p>Städtebaulich-räumlich sind Gebäude dieser Größenordnung als bauliche Kante zur freien Landschaft nicht ungewöhnlich. Urbaner Raum und Freiraum werden so klar gegeneinander abgegrenzt. Der größere Abstand auf der gegenüberliegenden Seite zwischen Bebauung und NSG ergibt sich insbesondere durch die Trasse der dazwischen verlaufenden Straßenbahn.</p>
<p>Im südlichen Bereich 24 neben den denkmalgeschützten Gebäuden an der Erzbergerstraße 107 ff. soll ein 19 Meter hohes Gebäude entstehen. Dieses fast so hohe Gebäude wie die Duale Hochschule mit 22,5 Metern, erscheint an der Stelle deplatziert. Es sollte die Höhe der bestehenden Bebauung in dem Bereich 22 nicht überschreiten.</p>	<p>Städtebaulich markiert das Punkthaus an dieser Stelle den baulichen Auftakt ins südliche Quartier von der Erzbergerstraße aus. Es wurde in der Höhe auf 13,50 m reduziert und weist nun statt 6 nur noch 4 Vollgeschosse auf. Damit orientiert es sich an der sich westlich angrenzenden viergeschossigen Neubebauung und dem Hochpunkt der nördlich angrenzenden ehemaligen Flughafengebäude.</p>
<p>Das Punkthochhaus nördlich der Berufsakademie mit 39 Metern überragt das Quartier in markanter Weise, ohne dass es einen stadtbaulichen Sinn dafür gibt. Das Gesamtensemble des Stadtteils insgesamt, wie des neuen Quartiers wird beeinträchtigt.</p>	<p>Der städtebauliche Sinn eines markanten, das Quartier überragenden Hochpunktes liegt in seiner Lage an der Schnittstelle zwischen Erzbergerstraße und zentralem Quartiersplatz begründet. Es markiert mit einem baulich selbstbewussten Zeichen damit von außen und innen sichtbar die belebte Mitte des Quartiers mit öffentlichkeitswirksamen Einrichtungen am Platz. Der Hochpunkt dient so nicht zuletzt der räumlichen Orientierung im Stadtgefüge.</p>
<b>2.3 Mobilität</b>	
<p>Ziffer 4.2 der Begrünung</p> <p><i>Mobilitätskonzept und Erschließung Nachhaltig mobiler Stadtteil</i></p> <p><i>Das neue Quartier „Zukunft Nord“ wird als sogenanntes IQ-Leitprojekt (IQ = innovativ und quer) innerhalb der Karlsruher Stadtverwaltung zu einem nachhaltig mobilen Stadtteil entwickelt. Die städtebaulichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen sind so gewählt und festgesetzt, dass eine stadtverträgliche Mobilität und eine reduzierte Autonutzung gewährleistet werden.</i></p> <p><i>Das Ziel des nachhaltig mobilen Stadtteils ist im Karlsruher Verkehrsentwicklungsplan verankert. So war von Beginn an das</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p><i>Mobilitätskonzept ein Schwerpunkt bei der Entwicklung des Quartiers. Um eine nachhaltige bzw. stadtverträgliche Mobilität zu gewährleisten werden die Aspekte der Stadt- und Verkehrsplanung integriert betrachtet.</i></p>	
<p>Wir begrüßen das Ziel, einen nachhaltig mobilen Stadtteil zu schaffen. Der Bürgerverein sieht daher den neuen Stadtteil als geeignet für eine Fahrradzone, wie sie die Straßenverkehrsordnung ermöglicht, um Radverkehr im Gebiet zu fördern. Der Stadtteil sollte entsprechend des aktuellen „Programm für Aktive Mobilität“ der Stadt Karlsruhe gestaltet werden.</p> <p>Folgenden Punkte stehen dem Mobilitätskonzept entgegen.</p>	<p>Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffern 1.11 und 1.12 (Mobilität).</p>
<p>Die als Ausnahme formulierte Zulassung oberirdischer Parkplätze auf der Gemeinbedarfsfläche im Baufeld 3 können wir nicht nachvollziehen. Entsprechend dem Gesamtkonzept sollte es keine solcher Parkplätze entstehen, sondern z.B. eine innovative Lösung gesucht werden, z.B. eine Hochgarage, die nach der Nutzung als Parkplatz z.B. später in Wohnraum oder Ähnliches umgewidmet werden könnte. Die in der zur Erzbergstraße ersten parallelen Erschließungsstraße vorgesehenen Parkplätze, insbesondere die zahlreichen Querparkplätze sollten reduziert werden. Nicht nur klimatische Probleme, sondern auch das dadurch entstehenden Parksuchverkehrs z.B. durch MitarbeiterInnen und StudentInnen der Dualen Hochschule widerspricht dem oben zitierten Mobilitätskonzept.</p>	<p>Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffern 1.11 und 1.12 (Mobilität) - insbesondere „Reduzierung der Parkplätze im direkten Umfeld der Dualen Hochschule und Erzbergerstraße“ und „Oberirdische Stellplätze Bau Feld 3 (Fläche für Gemeinbedarf)“.</p>
<p>Auf den Parkflächen um den Quartiersplatz sollten mehr bzw. ausreichend Fahrradparkplätze vorhanden sein, so dass diese für MitarbeiterInnen und BesucherInnen zur Verfügung stehen und nicht auf dem Platz abgestellt werden.</p>	<p>Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffern 1.11 und 1.12.</p>
<p>Auf der Erzbergerstraße sollte wie auf der östlichen Seite Richtung ein durchgehender Radstreifen und Fußweg entstehen, wie es für die Erreichbarkeit eines nachhaltigen mobilen Stadtteils geboten wäre. Dies</p>	<p>Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffer 1.12.3.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
verhindert Unfälle mit Radfahrenden an den Kreuzungen in das Quartier.	
<p>Ziffer 9 der Begründung Seite 41:  <i>„Abweichend hiervon gilt: Ausnahmsweise kann zur Erschließung der notwendigen Kfz-Stellplätze der großflächigen Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung im SO eine ins Gebäude integrierte, kombinierte Zu- und Abfahrt von der Erzbergerstraße aus zugelassen werden, sofern keine verkehrlichen Belange entgegenstehen. Dies dient dazu, Ziel- und Quellverkehre des SO zu entzerren und den dortigen Einzelhandelsbetrieben eine besser auffindbare Zu- und Abfahrtsituation an der Erzbergerstraße zu ermöglichen.“</i></p> <p>Der Bürgerverein lehnt eine Ausnahmege-                      nehmigung für Ein- und Ausfahrt im SO 13                      ab, da damit Fußgänger und Radfahrende                      durch Rückstau beim Ein oder Ausfahren                      behindert oder gefährdet werden.</p>	<p>Gemeint ist Ziffer 5.4 der Begründung.                      Siehe oben, Erläuterungen zu Stellung-                      nahme BUND, Ziffer 1.12.4.</p>
<b>3. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 3. Dezember 2021</b>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unter-                      lagen näher beschriebene Planung werden                      Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach-                      und Rechtslage bestehen zu der Planung                      seitens der Bundeswehr als Träger öffentli-                      cher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>5. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 16. Dezember 2021</b>	
<b>5.1 Telekommunikationsanlagen und Kabelschutzanweisung</b>	
<p>Unsere abgegebenen Stellungnahmen ha-                      ben weiterhin Gültigkeit. Eine Ausbauent-                      scheidung in FTTH wurde hier schon vor ein                      paar Jahren getroffen. Dieser Bescheid liegt                      Ihnen bereits von unserem Infrastrukturver-                      trieb vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
Wir bitten Sie, uns deshalb einen konkreten Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen wegen der geplanten Ausbauabschnitte.	Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und wird im Rahmen der laufenden Abstimmung mit allen Erschließungsträgern im weiteren Projektverlauf erfolgen.
<b>5.2 Stellungnahme vom 4. September 2019</b>	
<p>Im Planbereich befinden sich teilweise Telekommunikationsanlagen der Telekom.</p> <p>Für eine rechtzeitige Planung und Bauvorbereitung der TK-Versorgung durch die Dt. Telekom (Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Ver- und Entsorger) bitten wir, den Beginn, Umfang und Ablauf der Baumaßnahmen so früh als möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, mitzuteilen.</p>	Im Rahmen der sich an das Bebauungsplanverfahren anschließenden Erschließungsplanung wird die Telekom in die weitere Planung eingebunden.
<b>6. Evangelisches Kirchengemeindeamt - keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>7. Handwerkskammer Karlsruhe, 14. Januar 2022</b>	
Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zum oben genannten Bebauungsplan keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme.
<b>8. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe – keine Stellungnahme</b>	
--	--
<b>9. Katholische Gesamtkirchengemeinde KA – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>10. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>11. Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt, 25. Januar 2022</b>	
Ergänzend zu den vorangegangenen Stellungnahmen zur Planung bezüglich verschiedener Lärmquellen aus Gewerbe, Verkehr, Sport sollten die vorgeschlagenen passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen, sowie eine Grundrissoptimierung der	Die Auswirkungen der verschiedenen bestehenden und geplanten Lärmquellen auf das Umfeld und das Plangebiet selbst wurden in einem Lärmgutachten zum Bebauungsplan untersucht. Die daraus abgeleiteten Maßnahmen zum Lärmschutz wurden als

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
Wohngebäude zur bestmöglichen Lärmmin- derung für die Anwohner genutzt werden.	Festsetzungen in den Bebauungsplan über- nommen.
<b>12. Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle, 13. Dezember 2021</b>	
<b>12.1 Flächennutzungsplan</b>	
Wir bedanken uns für die erneute Möglich- keit zur Äußerung im Rahmen des Bebau- ungsplanverfahrens „Westlich der Erzber- gerstraße zwischen New-York-Straße und Lilienthalstraße“.	Kenntnisnahme.
Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt mit dem oben genannten Bebauungsplanverfahren, das Ergebnis des Rahmenplanes Zukunft Nord in geltendes Recht zu übertragen und somit den Bau eines neuen Wohnquartiers in der Nordstadt zu ermöglichen.	Kenntnisnahme.
Seit dem 3. Juli 2021 ist der Flächennut- zungsplan 2030 des Nachbarschaftsverban- des Karlsruhe (NVK) wirksam und stellt Fol- gendes für den Geltungsbereich dar:  - Entlang der Erzbergerstraße in Nord-Süd- Richtung geplante gemischte Bauflächen, ein geplantes Sondergebiet mit der Zweck- bestimmung „Einzelhandel mit max. 1.600 m <sup>2</sup> VK, Dienstleistung“ und eine geplante Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbe- stimmung „Schule“ sowie gemischte Bau- fläche im Bestand,  - westlich davon geplante Wohnbauflächen und eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kulturelle Einrich- tung“,  - direkt angrenzend an das Naturschutzge- biet „Alter Flugplatz Karlsruhe“ in Nord- Süd-Richtung eine geplante Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.	Kenntnisnahme.
<b>12.2 Landschaftsplan 2030</b>	
Der Landschaftsplan 2030 stellt die Fläche der geplanten Bebauung als "geplante Sied- lungsfläche", die entlang der westlichen Plangebietsgrenze verlaufende öffentliche Grünfläche als "geplante Grünfläche" dar.	Kenntnisnahme.
<b>12.3 Kennwerte zum Maß der baulichen Nutzung</b>	
Im fortgeschriebenen FNP 2030 haben sich die Mitgliedsgemeinden des NVK gemein-	Kenntnisnahme.

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>sam auf verbindliche Zielwerte zur Siedlungsdichte verständigt. Die Kennwerte zum vorgesehenen Maß der baulichen Nutzung geplanter Wohnbauflächen und gemischter Bauflächen sind den Gebietsplänen zu entnehmen. Sie gelten als Mindestwerte und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einzuhalten.</p> <p>Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans umfasst fünf geplante Bauflächen des FNP („Zukunft Nord I-V“), für die Zielwerte festgelegt wurden. Um größtmögliche Freiheit bei der Ausgestaltung einer qualitätsvollen städtebaulichen Planung zu gewährleisten wird das Plangebiet in seiner Gesamtheit betrachtet.</p> <p>Mit geplanten 3.200-3.600 Einwohner*innen wird der Bebauungsplan den geforderten Mindestzielwerten von 2.330 Einwohner*innen gerecht.</p>	<p>Hinweis: Eine verlässliche Prognose der Einwohnerzahl ist bei einem Angebotsbebauungsplan aufgrund der Bandbreite an Umsetzungsmöglichkeiten grundsätzlich schwierig.</p>
<p>Im Sinne der möglichst effizienten Nutzung der Ressource Boden begrüßt die Planungsstelle des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe die vorliegende Planung und steht dem Vorhaben weiterhin positiv gegenüber.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir möchten erneut darum bitten, uns die Unterlagen künftig digital zukommen zu lassen (info@nachbarschaftsverband-karlsruhe.de).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>13. Neuapostolische Kirche Baden - Württemberg – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>14. Polizeipräsidium Karlsruhe – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>15. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 4.62 - Luftverkehr und Luftsicherheit vom 21. Dezember 2021</b>	
<p>Zum Bebauungsplan verzichten wir auf weitere Ausführungen und nehmen Bezug auf unsere beigefügte Stellungnahme vom 27.08.2019.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Stellungnahme vom 27. August 2019: Aus luftrechtlicher Sicht bestehen gegen vorgenannten Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken. Wir weisen jedoch darauf</p>	<p>Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende schalltechnische Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>hin, dass die An- und Abflugflächen des Hubschrauberlandeplatzes Städtisches Klinikum unmittelbar vor dem Baugebiet verlaufen. Eine erhöhte Lärmbelastung durch Hubschrauberverkehr ist zu erwarten.</p>	<p><i>„Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum geplanten Hubschrauber-Sonderflugplatz am Neubau der St. Vincentius-Kliniken Karlsruhe wurde eine Schallimmissionsprognose durch die ITA Ingenieurgesellschaft, Weimar mit Stand vom 26. September 2016 erstellt.</i></p> <p><i>Des Weiteren liegt eine Schallimmissionsprognose im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Hubschraubersonderflugplatz des städtischen Klinikums Karlsruhe auf dem Ersatzneubau nördlich des Hauses R vor.</i></p> <p><i>Diese beiden Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass keine relevanten Geräuscheinwirkungen durch Hubschrauberflüge innerhalb des Plangebiets zu erwarten sind. Die zu erwartenden Beurteilungspegel liegen bei deutlich unter 45 dB(A) tags bzw. 35 dB(A) nachts und müssen daher nicht detailliert untersucht werden.“</i></p>
<p><b>16. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 8. Dezember 2022</b></p>	
<p><b>16.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege</b></p>	
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben und die zugesandten Planungsunterlagen. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:</p> <p><u>Bau und Kunstdenkmalpflege:</u> Die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind in den vorgelegten Planunterlagen bereits berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>16.2 Archäologische Denkmalpflege</b></p>	
<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach</p>	<p>In Ziffer 5 der Hinweise (Denkmalschutz und archäologische Funde) wurde ein entsprechender Passus eingefügt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	
<p><b>17. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, 4. Januar 2022</b></p>	
<p><b>17.1 Übersendung Auswirkungsanalyse Einzelhandel</b></p>	
<p>Sie beteiligen uns derzeit als höhere Raumordnungsbehörde an oben genanntem Bebauungsplan. In der Begründung ist erwähnt, dass bezüglich der Ansiedlung von 3 Nahversorgungsmärkten eine Auswirkungsanalyse („Auswirkungsanalyse zur geplanten Entwicklung eines Nahversorgungszentrums im Stadtteil Karlsruhe-Nordstadt, Erzbergerstraße“, GMA mbH) erstellt wurde. Sofern wir nichts übersehen haben, ist die Auswirkungsanalyse den Bebauungsplanunterlagen nicht beigefügt. Wir bitten daher um nachträgliche Übersendung der Auswirkungsanalyse, vorzugsweise als pdf-Datei per E-Mail.</p>	<p>Das Regierungspräsidium hat die betreffende Auswirkungsanalyse am 4. Januar 2022 erhalten.</p>
<p><b>17.2 Stellungnahme vom 21. Januar 2022</b></p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren, zu dem wir in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 30. September 2019 Stellung genommen haben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zwischenzeitlich wurde die Planung, insbesondere die von uns thematisierten Festsetzungen bezüglich Einzelhandel/Nahversorgung, fortgeschrieben. Mit Datum vom 5. Februar 2020 wurde zudem eine „Auswirkungsanalyse zur geplanten Entwicklung eines Nahversorgungszentrums im Stadtteil Karlsruhe-Nordstadt, Erzbergerstraße“ (GMA) erarbeitet. Am Quartiersplatz sollen insgesamt 3 Nahversorgungsmärkte realisiert werden: Lebensmittelvollsortimenter,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>



Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>max. 1600 m<sup>2</sup> (SO), Drogeriemarkt, max. 800 m<sup>2</sup>, Biomarkt, max. 800 m<sup>2</sup> (beide im MU 2). Die zulässigen Sortimente wurden gemäß Ziff. 1.3.3 und 1.6 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf nahversorgungsrelevante Warengruppen begrenzt, zentrenrelevante Randsortimente sind auf max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig.</p>	
<p>Die Auswirkungsanalyse erscheint aus unserer Sicht plausibel. Wir begrüßen das Projekt – neben der Schaffung von Wohnraum - insbesondere auch unter dem Aspekt der Verbesserung der Nahversorgungssituation im Karlsruher Norden. Die entsprechenden Festsetzungen wurden konkretisiert, unsere Anregungen wurden insofern aufgegriffen. Die Festsetzung des Sondergebietes entspricht nun auch der Darstellung im Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe. Der vorliegenden Planung stehen somit keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir wünschen der Stadt Karlsruhe bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplanes gutes Gelingen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>18. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 – keine Stellungnahme</b></p>	
<p>----</p>	<p>---</p>
<p><b>19. Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 13. Januar 2022</b></p>	
<p>Für die erneute Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen.</p> <p>Mit Schreiben vom 05.10.2018 und 16.09.2019 haben wir zur Planung bereits Stellung genommen und festgestellt, dass regionalplanerische Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Zwischenzeitlich wurde hinsichtlich des Einzelhandels die Planung konkretisiert. Dabei ist ein Nahversorgungszentrum mit einem Vollsortimenter (max. 1.600 m<sup>2</sup> VK), einem Biomarkt (max. 800 m<sup>2</sup> VK) und einem Drogeriemarkt (max. 800 m<sup>2</sup> VK) vorgesehen. Hierzu soll für den Vollsortimenter ein Sondergebiet für Einzelhandel, Büro, Dienstleistung und Wohnen ausgewiesen werden. Dort ist im Flächennutzungsplan 2030 bereits eine Sonderbaufläche</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>„Einzelhandel/Nahversorgung max. 1.600 m<sup>2</sup> VK dargestellt. Der Biomarkt und der Drogeriemarkt sind im Urbanen Gebiet (MU 2) vorgesehen, in dem dort Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung zugelassen und hingegen Einzelhandelsbetriebe mit anderen Sortimenten ausgeschlossen werden sollen. Im Flächennutzungsplan 2030 ist für diesen Bereich eine gemischte Baufläche dargestellt.</p>	
<p>Für das konkrete Vorhaben des Nahversorgungszentrums liegt eine Auswirkungsanalyse vom 05.02.2020 vor. Es wird eine Umsatzherkunft von ca. 85 Prozent aus den nördlichen Stadtteilen von Karlsruhe (Nordstadt, Neureut-Heide) erwartet. Die prognostizierten Umsatzabflüsse gegenüber der Integrierten Lage von Karlsruhe-Mühlburg und anderen Stadtteilzentren liegen bei max. 3-5 Prozent.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Eine Aussage zu eventuellen überörtlichen Auswirkungen auf die benachbarte Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen werden im Gutachten jedoch nicht getroffen. Aufgrund der bereits deutlichen Entfernung und der dortigen Versorgungsstruktur erwarten wir allerdings keine erheblichen überörtlichen negativen Auswirkungen. Das Vorhaben dient der Deckung einer Nahversorgungslücke in der Karlsruher Nordstadt an einem städtebaulich integrierten Standort in Zuordnung zu Wohngebieten.</p> <p>Das Integrationsgebot, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot werden jeweils eingehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>20. Transnet GmbH – keine Stellungnahme</b></p>	
<p>---</p>	
<p><b>21. Untere Jagdbehörde, 2. Dezember 2021</b></p>	
<p>Wir bitten unter Punkt 9.2.11 Abfangen von Kaninchen (A) des Umweltberichts (06.09.2021) folgende Änderungen vorzunehmen.</p> <p>Überschrift: Bejagung von Kaninchen.</p>	<p>Im Umweltbericht werden die Zeiten angegeben, in denen die Jagd untersagt ist. Im Ergebnis passen sie zu nebenstehend genanntem Zeitraum für die Jagd.</p> <p>In den Hinweisen (Ziffer 8) und der Begründung (Ziffer 5.9.2) zum Bebauungsplan</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Text Maßnahme: Die Jagdzeit auf Wildkaninchen hat sich geändert: 1.10. bis 15.02.</p> <p>Text Ziel: Vermeidung von Schmerzen und Leiden, unbeabsichtigte Tötung durch Verschluss der Kaninchenbaue, Elterntierschutz.</p>	<p>sind die Anpassungen entsprechend aufgenommen.</p>
<p><b>22. Vermögen und Bau – keine Stellungnahme</b></p>	
<p>---</p>	<p>---</p>
<p><b>23. Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 7. Dezember 2021</b></p>	
<p>Für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Bebauungsplan möchten wir uns bedanken. Im Rahmen der direkten Beteiligung durch das Stadtplanungsamt vor Offenlage des B-Plans haben wir zu den uns vorgelegten Unterlagen mit Schreiben vom 26.11.2021 an das Stadtplanungsamt Stellung genommen. Nach Durchsicht der von Ihnen zugesandten Unterlagen können wir keine für uns relevanten Unterschiede erkennen und verzichten auf eine erneute Stellungnahme. Unsere Stellungnahme vom 26.11.2021 an das Stadtplanungsamt halten wir aufrecht und fügen diese zur Kenntnis bei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>23.1 Stellungnahme vom 26. November 2021</b></p>	
<p>Vielen Dank für Zusendung des aktuellen Planstandes zum o. g. Bebauungsplan und die Synopse zu unserer Stellungnahme vom 19.09.2019. Zu den angepassten Unterlagen sowie zu den Ausführungen in der Synopse möchten wir wie folgt Stellung nehmen:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>23.2 Öffentlicher Personennahverkehr</b></p>	
<p>Die in Kapitel 9.1 angepasste Beschreibung der ÖPNV-Erschließung ist missverständlich, zudem wird das Verkehrsangebot zum kommenden Fahrplanwechsel nochmals deutlich erweitert:</p> <p>Die Buslinie 70 verkehrt wie gewohnt Montags bis Sonntags ab der Hst. Heidehof zum Entenfang. Die Buslinie 71 verkehrt Montags bis Freitags von Neureut über die Hst. Heidehof zum Durlacher Tor. Morgens und Nachmittags bedienen wenige Fahrten</p>	<p>Die Beschreibung der ÖPNV-Erschließung ist Ziffer 3.3.1 der Begründung zu entnehmen und lautet nun folgendermaßen:</p> <p><i>„Das Plangebiet ist bereits sehr gut über die Tram-Haltestellen Lilienthalstraße, Duale Hochschule und Heidehof und die Stadtbahnlinie westlich des Naturschutzgebietes Alter Flugplatz Karlsruhe an den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Eine Bushaltestelle in der Nähe der Dualen Hochschule bietet die</i></p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>zusätzlich zu dem Regelfahrweg die Hst. Duale Hochschule. Samstags wird nur der Streckenabschnitt zwischen Heidehof und Neureut bedient. Wir empfehlen deshalb, die betreffenden Textpassagen zu aktualisieren.</p>	<p><i>Möglichkeit, mit dem Stadtbus Nr. 71 nach Neureut (zu Beginn und Ende der Ausbildungszeiten) bzw. mit dem Stadtbus Nr. 70 in die Nordweststadt und zum Entenfang zu gelangen.“</i></p> <p>Eine ausführlichere Beschreibung ist für den vorliegenden Zweck weder erforderlich noch zielführend.</p>
<p><b>23.3 Kosten Gleichrichterstation</b></p>	
<p>Die Standortfindung und die technische Abstimmung erfolgte zwischen dem StplA und der VBK, der neue Standort ist ebenfalls mit den Leitungsträgern abgestimmt. Da die Kosten für den Neubau der Gleichrichterstation und der Rückbau der bestehenden Anlage Bestandteil des Bebauungsplanes sind und nicht von der VBK getragen werden, sollten diese Kosten in Höhe von rund 1.000.000 € bei der Kostenaufstellung in Kapitel 14 korrekterweise auch mit aufgeführt werden.</p>	<p>Nach Auffassung der Stadt Karlsruhe ist der aktuelle öffentlich-rechtliche Vertrag über die Benutzung der öffentlichen Straßen vom 31. Juli 2019 zwischen VBK und Stadt anwendbar. Dieser sieht bei Änderungen von Betriebsanlagen eine Kostenbeteiligung der Stadt mit 40% vor. Dieser Kostenanteil der Stadt für die Verlegung der Gleichrichterstation wäre danach beitragsfähiger Erschließungsaufwand und in der Kostenaufstellung bei den beitragsfähigen Erschließungskosten aufzuführen. Die Stadt Karlsruhe wird mit der VBK die Frage der Kostenbeteiligung in den weiteren Verhandlungen abschließend klären.</p>
<p><b>23.4 Querung der Straßenbahnstrecke</b></p>	
<p>Da sich gemäß Beiplan Verkehr die Haltlinien an den Bahnübergängen nicht verändern und nach telefonischer Auskunft die Fahrstreifenbreiten ebenfalls nicht angepasst werden, sehen wir hier keine neuen Betroffenheiten gegenüber dem bestehenden Zustand. Wir bitten um rechtzeitige Beteiligung an den Umplanungen im Straßenbereich, insbesondere in den Bahnübergangsbereichen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die VBK werden im weiteren Planungsprozess sowie in der Ausführungsplanung beteiligt.</p>
<p><b>23.5 Schleppkurvennachweis, Signalisierung</b></p>	
<p>Im Bereich der Busausfahrt aus der Hst. Heidehof auf den einstreifigen Querschnitt der Erzberger Straße werden sich durch die Umplanung die Sichtverhältnisse eines hier ausfahrenden Busses auf den fließenden Verkehr der Erzberger Straße verschlechtern, da dieser von schräg rechts hinten an die Konfliktfläche heranführt.</p>	<p>Bei einem möglichen einstreifigen Querschnitt, können die laut Richtlinien vorgeschriebenen Sichtfelder eingehalten werden. Zudem wurde mit Schleppkurven überprüft, dass der mögliche Radstreifen nicht überfahren werden muss.</p> <p>Somit liegt aus Sicht der Stadtverwaltung auch bei einem einstreifigen Ausbau kein</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Der zwischen der Erzberger Straße und der ÖV-Trasse liegende Bahnsteig samt Einrichtungen behindert die Sicht sowohl für den Bus als auch den MIV. Weiterhin könnte bei der geplanten Verkehrsführung der ausfahrende Bus in den Verkehrsraum des Radverkehrs hineinschleppen. Wir bitten um Vorlage einer Schleppkurvenuntersuchung mit Gelenkbussen. Aus unserer Sicht ist das Gefährdungspotential durch die ungenügende Übersicht und die Lage kurz nach dem einbiegenden Verkehr der New-York-Straße derart hoch, dass eine Signalisierung der Busschleuse unumgänglich ist.</p> <p>Darüber hinaus wird diese Fahrtbeziehung ab Fahrplanwechsel künftig über den gesamten Verkehrstag mit Fahrgästen im Bus erfolgen. Sollte eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt werden, bitten wir darum, diese frühzeitig und nicht erst im Zuge der Ausführungsplanung durchzuführen, da das Ergebnis Auswirkungen auf die angesetzten Kosten des Bebauungsplanes haben kann, da auch diese Kosten nicht von der VBK getragen werden.</p>	<p>Gefährdungspotential wegen oder für den hier einfahrenden Gelenkbus vor.</p> <p>Die spätere Ausführungsplanung muss jedenfalls hier im Bereich der ÖV-Gleise mit der Technischen Aufsichtsbehörde abgestimmt werden. Mit den Verkehrsbetrieben ist abgestimmt, dass wenn diese Behörde dennoch ein erhöhtes Gefährdungspotential sähe, ggf. eine signalisierte Busschleuse geprüft werden kann.</p> <p>Wir bitten zudem zu beachten, dass der Bebauungsplan Verkehrsflächen sichert. Die letztendliche Gestaltung und Konkretisierung des Straßenraums erfolgt mit der Ausführungsplanung. Diese wird planmäßig mit allen betroffenen Ämtern und Behörden auch auf Sicherheitsaspekte hin überprüft.</p> <p>Aus verkehrlichen Gründen gibt es im Rahmen des Bebauungsplanes keinen Anlass für eine verkehrstechnische Untersuchung. Sollten dies durch eine Änderung im Betrieb notwendig werden, wird dies in routinemäßig eingerichteten Arbeitsgruppen abgestimmt (z.B. Verkehrsplanungsrunde) Die Aufteilung der Kosten ist u.a. im Konzessionsvertrag geregelt.</p>
<b>23.6 Ausgleichsmaßnahmen im Bereich von Gleisanlagen der VBK</b>	
<p>Einige der Umweltmaßnahmen sind in unmittelbarer Nähe der Gleisanlagen der VBK-Strecke 11600 Yorckstraße – Haus Bethlehem vorgesehen. Sollten Arbeiten im Bereich des Gleises notwendig werden, müssen die Arbeiten von Sicherungspersonal begleitet werden. Den Weisungen des Sicherungspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das erforderliche Sicherungspersonal muss von einer von den VBK zugelassenen Sicherungsfirma gestellt werden. Die Anforderungen erfolgen direkt durch den Antragsteller nach Rücksprache mit der VBK. Die Einweisung der örtlichen Bauleitung erfolgt durch die VBK oder im Auftrag der VBK durch einen Vertreter der Sicherungsfirma. Dabei sind insbesondere Namen und Telefonnummer des verantwortlichen Bauleiters sowie des Verantwortlichen vor</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsprozess sowie in der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Frage der Kostenübernahme ist im oben genannten öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Ort zu benennen - bis spätestens 5 Tage vor Baubeginn. Für derartige Arbeiten muss eine Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) aufgestellt werden. Diese ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn bei der Bahnmeisterei der VBK zu beantragen (Tel: 0721 / 6107 - 5321 oder - 5320 bzw. Fax - 5349). Für sämtliche Schäden, die der VBK aus der Maßnahme entstehen, haftet der Antragsteller in vollem Umfang. Sämtliche der VBK entstehenden Kosten, die auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wie z.B. Gestellung von Aufsichtskräften und Sicherungsposten, Aufstellung einer Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) sowie zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Straßenbahnbetriebs gehen zu Lasten des Antragstellers und werden gesondert in Rechnung gestellt.</p>	
<b>23.7 Beteiligung am weiteren Verfahren</b>	
<p>Wir bitten Sie um weitere Beteiligung am Verfahren und den Planungen im weiteren Projektverlauf, insbesondere zu den Planungen im Bereich der Verkehrsflächen.</p>	<p>Die VBK werden entsprechend in die weiteren Planungen eingebunden.</p>
<b>24. Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde</b>	
---	---
<b>25. Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde</b>	
---	---
<b>26. Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- u. Arbeitsschutzbehörde, 11. Januar 2022</b>	
<p>Aufgrund der eingetretenen Planänderungen seit unserer Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im September 2019 möchten wir uns im Verfahren nochmals äußern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In den aktuellen Planunterlagen werden zweierlei planungsrechtliche Festsetzungen getroffen, wobei der Planteil 1 das Planrecht in der Zeit der Fortführung der gewerblichen Nutzung (derzeit Fa. Aircraft Philipp Karlsruhe GmbH) auf dem Flurstück 22803/19 regelt (ehemalige Variante 2) und der Planteil 2 das Planrecht nach erfolgter dauerhafter Beendigung derselben (ehemalige Variante 1). Zunächst gilt Planteil 1 bis zum</p>	<p>Da der Betrieb ACP (mittlerweile AMAG) Ende 2021 gegenüber der Stadt signalisiert hat, dass die Grundstücksoption für eine Verlagerung nach Neureut nicht mehr wahrgenommen wird, muss Planteil 2 komplett entfallen. Der Betrieb wird also planungsrechtlich gesichert.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Eintritt der auflösenden Bedingung nach Wegfall der gewerblichen Nutzung im Plangebiet, während danach Planteil 2 in Kraft tritt.</p> <p>Durch diese gestaffelten Festsetzungen kann das Plangebiet zunächst unter Berücksichtigung der aktuell noch vorhandenen gewerblichen Geräuschemissionen und später ohne diese entwickelt werden.</p> <p>Dieses Konzept ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht schlüssig.</p>	
<p>Wir möchten noch anregen, in Ziffer I.13.6, Abs. 1 und II.13.3 der Festsetzungen die Formulierung „Fenster von Aufenthaltsräumen von schützenswerten Wohnnutzungen“ zu verifizieren und ggf. durch „Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109“ zu ersetzen, weil diese Formulierung aus unserer Sicht präziser ist und auch in der Ziffer I.13.5 der Festsetzungen verwendet wird.</p>	<p>Die in den angesprochenen Festsetzungen verwendeten Formulierungen basieren auf den Vorschlägen der Schallimmissionsprognose. Die unterschiedliche Formulierung ist bewusst so verwendet worden, da Bezug genommen wird auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen. In der TA Lärm (Anlagenlärm) wird auf alle schutzbedürftigen Aufenthaltsräume abgestellt, während in der 18. BImSchV (Sportlärm) nur die Wohnnutzung als kritische Größe gilt.</p>
<b>27. Zentraler Juristischer Dienst Denkmalschutzbehörde – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung vom 25. Juli 2022 bis 2. September 2022</b>	
<b>28. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V. – gemeinsame Stellungnahme - keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>29. Bürgerverein Nordstadt vom 30. August 2022</b>	
<b>29.1 Klima</b>	
<p>Zitat aus dem Umweltbericht S. 98:</p> <p><i>„Hinsichtlich des Klimas führt die Planung im gesamten Gebiet zu negativen Veränderungen der Durchlüftungssituation sowie der Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden. Die Möglichkeit, kühle, lokale Luftmassen vom Alten Flugplatz in das Planungsgebiet einzuleiten, wird von der Planung wenig genutzt. Aufgelockerte</i></p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 2.1. (Klima).</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p><i>Bebauung und gute Durchgrünung des Plangebiets schaffen Möglichkeiten der nächtlichen Abkühlung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Luftqualität sind nicht zu erwarten. Durch die Überplanung stark vorgeprägter Flächen, die mehrstöckige Bauweise und die Errichtung von Tiefgaragen wird der Eingriff in das Schutzgut Fläche auf ein sehr geringes Maß reduziert.“</i></p> <p>Vermehrung der Grünflächen durch Reduzierung der Parkplätze auf Längsparkerstellen rechts- und links entlang der Erschließungsstraße innerhalb des Geländes. Die parkenden Autos führen zu einer weiteren Erwärmung des Geländes und fördern die Hitze in Gelände. Eine Beschränkung der Parkflächen würde die Option für weitere Grünflächen entstehen, die der weiteren Hitzeentwicklung entgegenwirken.</p>	
<b>29.2 Gebäudehöhen</b>	
<p>Die nun vorgesehenen Gebäudehöhen zwischen 15,6 und 18,6 Meter zum FFH / Naturschutzgebiet erscheinen uns gerade aus klimatischen Gründen und aus Gründen des Arten- und Vogelschutzes zu hoch.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage, mit dem Unterschied, dass die Gebäudehöhen im südlichen Teil bis an die Lilienthalstraße nicht mehr moniert werden.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 2.2 (Gebäudehöhen).</p>
<p>Klimatisch verstärkt dies die vom Umwelt- und Klimagutachten festgestellte Verhinderung kühle Luftmassen in die bebauten Gebiete der Nordstadt einfließen zu lassen.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 1.8 (Durchlüftungssituation).</p>
<p>Diese Gebäudehöhen sind mit dem geringen Abstand am Rand eines FFH und Naturschutzgebietes nicht verträglich. U.a. wird dadurch das Problem des Vogelschlags erhöht.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 2.2 (Gebäudehöhen).</p>
<p>Auch ästhetisch ist eine solche Höhe zu kritisieren. Auf der gegenüberliegenden Seite des Alten Flugplatzes wurden z.T. ähnliche Gebäudehöhen mit deutlich mehr Abstand zum Alten Flughafen gebaut.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 2.2 (Gebäudehöhen).</p>



Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Das Punkthochhaus nördlich der Berufsakademie mit 39 Metern überragt das Quartier in markanter Weise, ohne dass es einen stadtbaulichen Sinn dafür gibt. Das Gesamtensemble des Stadtteils insgesamt, wie des neuen Quartiers, wird damit beeinträchtigt.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage, mit dem Unterschied, dass die zulässige Gebäudehöhe in Baufeld 24 (wurde von 19 m auf 13,5 m reduziert) nicht mehr moniert wird.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 2.2 (Gebäudehöhen).</p>
<b>29.3 Mobilität</b>	
<b>29.3.1 Mobilitätskonzept und Erschließung</b>	
<p>Ziffer 4.2 der Begründung:</p> <p><i>„Mobilitätskonzept und Erschließung Nachhaltig mobiler Stadtteil Das neue Quartier „Zukunft Nord“ wird als sogenanntes IQ-Leitprojekt (IQ = innovativ und quer) innerhalb der Karlsruher Stadtverwaltung zu einem nachhaltig mobilen Stadtteil entwickelt. Die städtebaulichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen sind so gewählt und festgesetzt, dass eine stadtverträgliche Mobilität und eine reduzierte Autonutzung gewährleistet werden.</i></p> <p><i>Das Ziel des nachhaltig mobilen Stadtteils ist im Karlsruher Verkehrsentwicklungsplan verankert. So war von Beginn an das Mobilitätskonzept ein Schwerpunkt bei der Entwicklung des Quartiers. Um eine nachhaltige bzw. stadtverträgliche Mobilität zu gewährleisten werden die Aspekte der Stadt- und Verkehrsplanung integriert betrachtet.“</i></p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir begrüßen das Ziel, einen nachhaltig mobilen Stadtteil zu schaffen. Der Bürgerverein sieht daher den neuen Stadtteil als geeignet für eine Fahrradzone, wie sie die Straßenverkehrsordnung ermöglicht, um Radverkehr im Gebiet zu fördern. Der Stadtteil sollte entsprechend des aktuellen „Programm für Aktive Mobilität“ der Stadt Karlsruhe gestaltet werden.</p> <p>Folgenden Punkte stehen dem Mobilitätskonzept entgegen.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffer 1.11 Mobilität.</p>
<b>29.3.2 Oberirdische Kfz-Stellplätze im Gebiet</b>	

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Die als Ausnahme formulierte Zulassung oberirdischer Parkplätze auf der Gemeinbedarfsfläche (Baufeld 3), im GE, GEe und MU 3 (Baufeld 24) können wir nicht nachvollziehen. Entsprechend dem Gesamtkonzept sollte es keine solcher Parkplätze entstehen, sondern z.B. eine innovative Lösung gesucht werden, z.B. eine Hochgarage, die nach der Nutzung als Parkplatz z.B. später in Wohnraum oder Ähnliches umgewidmet werden könnte. Die in der zur Erzbergstraße ersten parallelen Erschließungsstraße vorgesehenen Parkplätze, insbesondere die zahlreichen Querparkplätze sollten reduziert werden. Nicht nur klimatische Probleme, sondern auch das des dadurch entstehenden Parksuchverkehrs z.B. durch MitarbeiterInnen und StudentInnen der Dualen Hochschule widerspricht dem oben zitierten Mobilitätskonzept.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist nahezu inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffer 1.11 (Mobilität).</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die erfolgte Erweiterung der Zulassung oberirdischer Stellplätze im GE, GEe und MU 3 (Baufeld 24) darauf zurückzuführen ist, dass es sich hierbei um Nutzungen im Bestand handelt, bei denen es bislang diesbezüglich keine Einschränkungen gab.</p>
<p><b>29.3.3 Fahrradparkplätze Quartiersplatz</b></p>	
<p>Auf den Parkflächen um den Quartiersplatz sollten mehr bzw. ausreichend Fahrradparkplätze vorhanden sein, so dass diese für MitarbeiterInnen und BesucherInnen zur Verfügung stehen und nicht auf dem Platz abgestellt werden.</p>	<p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffer 1.11.</p>
<p><b>29.3.4 Erschließung Nahversorgung im SO 13</b></p>	
<p>Ziffer 9 der Begründung, S. 37</p> <p><i>„Quartiers. Abweichend hiervon gilt: Ausnahmsweise kann zur Erschließung der notwendigen Kfz-Stellplätze der großflächigen Einzelhandelsbetriebe der Nahversorgung im SO eine ins Gebäude integrierte, kombinierte Zu- und Abfahrt von der Erzbergstraße aus zugelassen werden, sofern keine verkehrlichen Belange entgegenstehen. Dies dient dazu, Ziel- und Quellverkehre des SO zu entzerren und den dortigen Einzelhandelsbetrieben eine besser auffindbare Zu- und Abfahrtsituation an der Erzbergstraße zu ermöglichen.“</i></p> <p>Der Bürgerverein lehnt eine Ausnahme genehmigung für Ein- und Ausfahrt im SO 13 ab, da dort Fußgänger und Radfahrende</p>	<p>Gemeint ist Ziffer 5.4 der Begründung.</p> <p>Die nebenstehende Stellungnahme des Bürgervereins Nordstadt ist inhaltsgleich mit der Stellungnahme aus der ersten Offenlage.</p> <p>Deshalb siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme BUND, Ziffer 1.12.4.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
durch Rückstau beim Ein- oder Ausfahren behindert oder gefährdet werden.	
<b>29.3.5 Abfluss des zusätzlichen Verkehrs Richtung Süden</b>	
Das neu veröffentlichte Verkehrsgutachten macht darauf aufmerksam, dass ca. 60 % des Autoverkehrs aus dem Neubaugebiet Richtung Süden über die Michigan- bzw. die südliche Erzbergerstraße abfließen werden. Deswegen erscheint dem Bürgerverein wichtig, den Verkehrsfluss an der Kreuzung Erzberger- / Michiganstraße entsprechend dem zukünftigen Verkehrszuwachs für alle Verkehrsarten zu verbessern und sicherer zu machen.	Laut gängiger Richtlinien z.B. RASt „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen“ sind auch die prognostizierten Verkehrsbelastungen verträglich und die Knotenpunkte ausreichend für den Mehrverkehr dimensioniert.  Die Kreuzung Erzberger-/Michiganstraße war in der Vergangenheit jedoch auffällig als Unfallhäufungsstelle und wird daher auch aufgrund des zu erwartenden Verkehrszuwachses weiter beobachtet. Dies geschieht über ein stadtweit eingerichtetes, ämterübergreifendes, regelmäßig stadtfindendes Sicherheitsmonitoring.
<b>30. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>31. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 3. Dezember 2021</b>	
Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 03.12.2021 (K-V-890-21-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.	Kenntnisnahme.  Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 4.
<b>32. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 19. August 2022</b>	
Glasfaser: Vielen Dank für die Info. Hier planen wir einen Ausbau mit FTTH.  Das wurde aber schon seit längerer Zeit über unseren Vertrieb bekannt gegeben. Die Maßnahme zieht sich aber zeitlich sehr in die Länge wegen Abbrucharbeiten etc.	Anmerkung: FTTH „Fiber to the home“ – Glasfaser bis in Wohn- bzw. Geschäftsräume.  Kenntnisnahme.
<b>33. Evangelisches Kirchengemeindeamt - keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>34. Handwerkskammer Karlsruhe, 2. August 2022</b>	
Die Handwerkskammer Karlsruhe hat keine Anregungen oder Bedenken zu diesem Bebauungsplan vorzubringen.	Kenntnisnahme.

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<b>35. Industrie- und Handelskammer Karlsruhe – keine Stellungnahme</b>	
----	---
<b>36. Katholische Gesamtkirchengemeinde KA – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>37. Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt, keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>38. Nachbarschaftsverband Karlsruhe, -Planungsstelle, 30. August 2022</b>	
Wir bedanken uns für die erneute Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Westlich der Erzbergerstraße zwischen New-York-Straße und Lilienthalstraße“.	Kenntnisnahme.
Die Stellungnahme vom 13. Dezember 2021 hat auch mit der geänderten Planung weiterhin Bestand.	Siehe oben, Erläuterungen zu Ziffer 12.
<b>39. Neuapostolische Kirche Baden - Württemberg – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>40. Landratsamt Karlsruhe, Dezernat VI, Gesundheitsamt – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>41. Polizeipräsidium Karlsruhe – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>42. Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 4.62 - Luftverkehr und Luftsicherheit -keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>43. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 23. August 2022</b>	
Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege an o.g. Verfahren. Da sich aus unserer Sicht keine neuen Erkenntnisse ergeben haben, verweisen wir auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme, die weiterhin ihre Gültigkeit behält.	Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 16.

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<b>44. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, 25. August 2022</b>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Bebauungsplanverfahren, zu dem wir in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde zuletzt mit Schreiben vom 19. Januar 2022 Stellung genommen haben.</p> <p>Durch die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind keine raumordnerischen Belange berührt. Gegenüber unserer oben genannten Stellungnahme ergeben sich daher keine neuen Erkenntnisse.</p>	<p>Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme Ziffer 17.</p>
<b>45. Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 – keine Stellungnahme</b>	
----	---
<b>46. Regionalverband Mittlerer Oberrhein – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>47. Transnet GmbH, 21. Juli 2022</b>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Westlich der Erzbergerstraße zwischen New-York-Straße und Lilienthalstraße", Karlsruhe-Nordstadt betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<b>48. Stadtwerke Karlsruhe, 24. August 2022</b>	
<p>Im Folgenden erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH zu Ihrer oben genannten Anfrage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Allgemeine Informationen und Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stellungnahme:</p> <p>Die Stellungnahme bezieht sich auf die vom Anfragenden eingereichten Unterlagen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<b>Rückmeldungen</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
<p>Eine Überprüfung der eingearbeiteten Leitungs- und Anlagenbestände, auf Vollständigkeit und Richtigkeit, erfolgte durch uns nicht. Fehlbeurteilungen aufgrund mangelhafter Unterlagen des Antragstellers gehen ebenso wenig zu unseren Lasten wie ein daraus resultierender Mehraufwand des Antragstellers.</p> <p>Aktuelle Planunterlagen zu Leitungen und Anlagen erhalten Sie auf Anfrage bei unserer Leitungsauskunft in der Daxlander Str. 72, leitungsauskunft@netzservice-swka.de, Fax 0721 599-4819.</p> <p>Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe <a href="http://www.netzservice-swka.de">www.netzservice-swka.de</a> →Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig.</p> <p>Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.</p>	
<b>48.1 Stromversorgung</b>	
<p>Gegen den Aufstellungsbeschluss bestehen von unserer Seite keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Im Rahmen der unter Leitung des Liegenschaftsamts tagenden Erschließungsrunden erfolgt auch die Koordination der notwendigen Arbeiten zum Aufbau einer Stromversorgungs-Infrastruktur für die zukünftige Bebauung des Gebiets.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Da vom Vorhabenträger bisher keine verbindlichen Angaben zu den benötigten Anschlussleistungen getroffen werden konnten und da auch die Ausgestaltung des Energiekonzepts noch nicht abgeschlossen ist, sind einige Punkte des B-Plans noch nicht abschließend beurteilbar. Wir gehen jedoch davon aus, dass diese Punkte im Rahmen des weiteren Verfahrens geklärt werden können.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<b>48.2 Gas- und Wasserversorgung</b>	
Bitte beachten Sie folgende Hinweise:	
<p>Beim B-Plan ist fundamental zwischen der inneren Erschließung und den Vorgaben für die Erzbergerstraße zu unterscheiden.</p> <p>Die innere Erschließung wird analog zu anderen Baugebieten über Erschließungsbeiträge abgerechnet. Die bisher vorhandenen Wasserversorgungsleitungen innerhalb des Gebiets werden dabei ausnahmslos stillgelegt.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Anders dagegen die Situation am Westrand der Erzbergerstraße. Hier gibt es bestehende Hauptversorgungsleitungen (Wasserversorgungsleitung DN 300, Gashochdruckleitung DN 250). Hier wird vermutet, dass die Leitungen in Konflikt mit geplanten Baumstandorten (Mindestabstand gemäß ABB 2,50 m) stehen. Eine genaue Überprüfung kann ohne einen Plan, in dem der Leitungsbestand und die geplanten Bäume gemeinsam dargestellt sind, nicht erfolgen.</p>	<p>Der Bebauungsplan enthält in Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen Regelungen zu Pflanzgeboten von Straßenbäumen. Diese definieren zahlreiche Abweichungstatbestände von den festgesetzten Standorten, u.a. auch aus Gründen der unterirdischen Leitungsverorgung. Etwaige Leitungskonflikte können somit bei der späteren Ausführungsplanung ausgeräumt werden.</p>
<p>Bitte gehen Sie überschlägig von Umlenkungskosten von 1.200 € je Meter und Sparte aus. Bedingung hierfür ist, dass freie Trassen gefunden werden. Weiter gilt dieser Ansatz nur unter der Voraussetzung, dass nicht zu kurze Strecken umgelegt werden müssen. Ansonsten werden durch die längenunabhängigen Fixkosten (Baustelleneinrichtung, Einbindungen, TÜV...) höhere spezifische Kosten anfallen. Falls genauere Kosten benötigt werden, wird um den oben angesprochenen Plan gebeten.</p>	<p>Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang Leitungsverlegungen notwendig werden. Zu gegebener Zeit werden durch eventuell notwendig werdende Leitungsumlegung verursachte Kosten auf Grundlage bestehender Konzessionsverträge abgerechnet.</p>
<b>48.3 Öffentliche Straßenbeleuchtung</b>	
<p>Gegen den Aufstellungsbeschluss bestehen von unserer Seite grundsätzlich keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Im Rahmen der unter Leitung des Liegenschaftsamts tagenden Erschließungsrunden, erfolgt auch die Koordination der notwendigen Arbeiten zum Aufbau einer Infrastruktur der öffentlichen Straßenbeleuchtung für die zukünftige Bebauung des Gebiets unter Berücksichtigung der dafür aktuell gültigen Norm DIN EN 13201.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Hinweis bzgl. Arkaden:</p> <p>Die Arkaden der Gebäude rund um den Quartiersplatz liegen auf privaten Grundstücksflächen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass auf der Deckenunterseite der</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p><b>Hinweis:</b> Im aktuellen B-Plan sind in den Randbereichen Arkaden eingezeichnet welche mit einem Gehrecht ausgestattet sind. Es ist in den nächsten Planungsschritten und Koordinierungsrunden zu klären ob diese mit einer öffentlichen Beleuchtung ausgestattet werden müssen.</p>	<p>Arkaden eine private Beleuchtung angebracht sein wird.</p>
<b>48.4 Kommunikations- und Informationstechnik</b>	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>In der Erzbergerstraße im Gehweg verlaufen Telekommunikationstrassen. Die Bestandstrassen sind zu schützen, dürfen nicht beschädigt oder überbaut werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.</p>
<b>48.5 Fernwärme</b>	
<p>Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Momentan befindet sich im Planungsgebiet Bestands-Infrastruktur der Fernwärme. Die Bestands-Trassenführung der Fernwärme versorgt Immobilien, welche außerhalb des Planungsbereiches liegen. Diese bedürfen aber dennoch der Betrachtung, da die Hauptversorgungsleitung in Süd-Nord Achse über das Planungsgebiet verläuft und dort nicht bleiben kann. Aus Gründen der Versorgungssicherheit ist zunächst eine redundante Alternativtrasse zu planen und zu bauen, damit die Fernwärme-Versorgung weiterhin gewährleistet ist. Danach kann die Baufeldfreimachung erfolgen. Die Trassenwahl ist dabei abhängig vom Abriss- und Baukonzept des Vorhabensträgers.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.</p>
<p>Aufgrund der Annahme, dass die im Planungsgebiet liegenden Immobilien an die Fernwärme angeschlossen werden sollen, müssen einzelne Baumstandorte entfallen. Dies ist der bislang ungeklärten Fragestellung geschuldet, wie die unterschiedlichen Systembedingten Anforderungen des Pflanzsubstrates der großen Baum-Pflanzgruben und die des Systems der Fernwärme für beide Systeme verträglich ausgeführt werden können.  Bislang sind den Stadtwerken nur die von GEM genannten Haus-Anschlussräume</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die im B-Plan dargestellten Bäume planungsrechtlich festgesetzt und in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung eingegangen sind. Dies ist auch schon lange bekannt. Ein ersatzloser Entfall ist somit weder möglich noch erforderlich. Die festgesetzten Baumstandorte bleiben somit unverändert. Unter Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen ist aus Sicht der Stadt genügend Spielraum gelassen, um in der späteren Umsetzung den Erfordernissen der Leitungerschließung Rechnung zu tragen (z.B. durch Verschiebung</p>



<b>Rückmeldungen</b>	<b>Stellungnahme Verwaltung</b>
zur Versorgung mit FW bekannt. Daher beziehen sich die Aussagen der Fernwärme „nur“ auf das Gebiet nördlich des Quartiersplatzes.	<p>von Bäumen oder durch abweichende Regelungen zur Größe des durchwurzelbaren Raums bei Bäumen im öffentlichen Straßenraum). Diese Regelungen sind daher geeignet, Baumstandorte und Fernwärme-Versorgung im Gebiet im Sinne der Klimawandelanpassung und des Klimaschutzes zu sichern. Auch ist nicht zu erkennen, dass im Einzelfall u.U. notwendige Sonderlösungen durch die getroffenen Regelungen im Bebauungsplan verunmöglicht werden. In der späteren Ausführungsplanung können alle Punkte gemeinsam geklärt werden.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die von CG/ GEM derzeit genannten Hausanschlussräume zum jetzigen Zeitpunkt nur eine grobe Konzeptplanung sein können, da vielerorts erst noch einzelne Wettbewerbsverfahren als Voraussetzung für die Hochbauten durchzuführen sind.</p>
Grundsätzlich sollte aber sichergestellt sein, dass alle Baufelder mit Fernwärme versorgt werden können und die Erreichbarkeit der Fernwärmeleitungen gegeben ist, eine Überbauung ist zu vermeiden. Die Baumstandorte müssen so gewählt werden, dass die Standsicherheit im Fall eines Eingriffs in den Untergrund gewährleistet ist. Alternativ müssen alle dargestellten Baumstandorte unter einem grundsätzlichen Fällvermerk stehen, dies ist im schriftlichen Teil des B-Planes aufzunehmen.	Sämtliche Straßenquerschnitte im Plangebiet wurden in zahlreichen Besprechungen auf Belange der Ver-/Entsorgung mit den SWKA abgestimmt. Das Ergebnis ist in den Bebauungsplan eingeflossen. Ansonsten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.
Bis zur grundsätzlichen Klärung werden daher folgend Baumstandorte (nördlich des Quartiersplatzes) abgelehnt, diese	Dies wird abgelehnt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Standorte sollten im B-Plan, entfallen:</p> 	
<p>Die oben genannten Aussagen gelten auch für den Bereich südlich des Quartiersplatzes, allerdings liegen momentan keine Erkenntnisse zur Lage der Hausanschlussräume vor.</p>	<p>Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.</p>
<p>Die im Zuge der Erstellung des B-Planes festgelegten Straßen- Querschnitte, stehen unter dem Vorbehalt, dass sich aufgrund der Klärung mit dem Vorhabensträger, die Trassenführung der Fernwärme ggf. auch ändern kann oder muss und die geltenden Regeln der ABB zum Wegenutzungsvertrag eingehalten werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.</p>
<p>Die Planung der Fernwärme kann erst dann finalisiert und weiter umgesetzt werden, wenn die Planungen und Bauabläufe vom Vorhabensträger bekannt sind. Diese Kenntnis bildet die Basis für die Planung einer technisch ausführbaren Fernwärme-Versorgung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass eine Ausführungsplanung und der Bau von Leitungen der Fernwärme auf einer Angebotslegung und daraus resultierenden verbindlichen Beauftragung basieren. Entsprechende Unterlagen sind für eine solche Angebotslegung daher Grundlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Für die vorgezogene Bebauung von GEM im nord-östlichen Bereich muss der Vorhabensträger entsprechende Informationen (Lage, Hausanschlussräume, Heizlast) liefern,</p>	<p>Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung. Außerdem betrifft dies in erster Linie das</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
damit auf dieser Basis ein Angebot erstellt werden kann.	Geschäftsverhältnis zwischen SWKA und CG/ GEM.
Ungeachtet dieser Teilerschließung im nord-östlichen Bereich, ist das Planungsgebiet für die konzeptionelle Planung der Fernwärme ganzheitlich zu betrachten. Die Heizlasten und Hausanschlussräume der weiteren Bebauung liegen aber nicht vor, sodass eine Dimensionierung auf Basis der zu erwartenden Heizlasten nicht erfolgen kann. Die in den Querschnitten dargestellten Breiten der FW-Trasse können sich daher ändern.	Kenntnisnahme. Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.
Im schriftlichen Teil des B-Planes sollte eine Regelung gefunden werden, die eine gewisse energetische Konzeption sicherstellt. Eine Möglichkeit wäre, den Primär-Energiefaktor auf kleiner gleich 0,3 zu begrenzen. Weiterhin sollte der Mindestanschlusswert auf 30 kW pro Einzelanschluss begrenzt werden wobei eine Leistung von 3 kW pro Meter Leitung sicher zu stellen ist. Die Räume zur Anbindung an die Fernwärme haben sich daher auf kürzestem Wege an der Verteiler- Leitung auszurichten.	Es wird darauf hingewiesen, dass der Festsetzungskatalog des § 9 BauGB abschließend ist und eine solche Festsetzung nicht getroffen werden kann. Unter Ziffer 9.2 der Begründung zum Bebauungsplan ist allerdings das Energiekonzept (u.a. Primärenergiefaktor kleiner 0,3) schriftlich festgehalten. Verbindlich geregelt wird der Primärenergiefaktor vertraglich (siehe städtebaulicher Vertrag mit CG/ GEM bzw. spätere Kaufverträge).
Im B-Plan (schriftlicher Teil) ist sicher zu stellen, dass Hausanschlüsse der Fernwärme gemäß der ABB zum Wegenutzungsvertrag mit der Stadt Karlsruhe möglich sind. Es darf sich kein Konflikt mit den Pflanzgeboten und städtischen Satzungen oder Gesetzen ergeben.	Wie bereits oben ausgeführt, lässt der Bebauungsplan planungsrechtlich genügend Spielraum, um in der späteren Umsetzung den Erfordernissen der Leitungerschließung Rechnung zu tragen.
Ob alle Häuser wirtschaftlich mit Fernwärme versorgt werden können, kann anhand der momentanen Planungsbasis nicht beurteilt werden.	Es besteht seit November 2020 die Zusage der SWKA, das Plangebiet komplett mit Fernwärme zu erschließen. Das Plangebiet ist hierbei wirtschaftlich als Einheit zu betrachten. Die verbindliche Regelung des Primärenergiefaktors erfolgt vertraglich. Die Option eines Anschluss- und Benutzungszwangs im Plangebiet für die Fernwärme per Satzung, was mehr Kalkulationssicherheit eröffnet hätte, wurde insbesondere auf Bitten der SWKA nicht weiterverfolgt.
Von Seiten der Stadtwerke wäre es, auch aufgrund der Tiefgaragen-Situation, sinnvoll, dass möglichst wenige Einzelhausanschlüsse angebonden werden müssen und somit ein Hausanschluss pro	Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>Bebauungsinsel hergestellt wird. Die interne Verteilung würde somit sekundärseitig erfolgen.</p>	
<p>Die Bäume sind im B-Plan sehr klein dargestellt (Kronenbreite 2,0 m), die tatsächliche Größe des ausgewachsenen Baumes ist wahrscheinlich wesentlich größer.</p>	<p>Die Legende in der Planzeichnung i.V.m. Ziffer 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen und Ziffer 17 der Hinweise gibt Aufschluss über Art und Größe der zu pflanzenden Bäume.</p> <p>Die Darstellung im Plan ist nicht maßstäblich. Eine so geringe Kronenbreite (Durchmesser 2,0 m) gibt es nicht.</p>
<p>Die detaillierte Stellungnahme zu den Querschnitten, ist entsprechender Stellungnahme zu entnehmen. Die Fernwärme ist grundsätzlich im Straßenbereich zu verlegen. Die Durchwurzelung der Leitungszone ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.</p>	<p>Sämtliche Straßenquerschnitte im Plangebiet wurden in zahlreichen Besprechungen auf Belange der Ver-/Entsorgung mit den SWKA abgestimmt. Das Ergebnis ist in den Bebauungsplan eingeflossen. Ansonsten wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.</p>
<p>Es ist sicher zu stellen, dass die Leitungszone der Fernwärme immer zugänglich ist. Die Trasse ist daher vor Überbauung oder Bepflanzung zu schützen. Ein entsprechender Abstand gemäß ABB ist hierbei zu berücksichtigen. In Bereichen, wo die Trassenführung nicht im öffentlichen Straßenraum liegt, ist diese durch Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (mit Schutzstreifen) zugunsten der Fernwärme zu sichern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir gehen momentan konzeptionell davon aus, dass die Fernwärme-Verteilertrasse in einer Süd-Nord Achse verlegt wird.</p>	<p>Davon geht die Planung auf Seiten der städtischen Dienststellen ebenfalls aus.</p>
<p>Die Querung des Stadtteilplatzes mit Trassenführung sowohl in Nord-Südrichtung als auch in Ost- West Richtung ist aus momentaner Sicht der Fernwärme-Planung unerlässlich um das Gebiet mit Fernwärme zu versorgen. Wo genau die Trassen der Fernwärme geführt werden, ist erst nach Klärung mit den Vorhabensträgern möglich. Die Grünplanung des Stadtteilplatzes ist aber zwingend mit der Fernwärme- Planung abzustimmen.</p>	<p>Nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern der Ausführungsplanung.</p> <p>Sämtliche Straßenquerschnitte im Plangebiet wurden in zahlreichen Besprechungen auf Belange der Ver-/Entsorgung mit den SWKA abgestimmt. Eine mögliche Trasse für die Fernwärme ist überall eingeplant. Im Hinblick auf den Stadtteilplatz war allerdings von Anfang an vereinbart, dass dieser nur an einer Stelle in Nord-Süd-Richtung gequert wird. Es bleibt erklärtes Ziel der Stadt, die Freiraumplanung des Platzes (mit Grün, Bäumen, Wasser, etc) nicht durch unnötige Leitungsführungen einzuschränken. Eine zusätzliche Querung in Ost-West-Richtung ist also nicht vorgesehen. Aus Sicht</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
	der Stadt sollte es trotzdem möglich sein, alle Fernwärmeanschlüsse gewährleisten zu können. Um zu einer gemeinsamen Lösung zu kommen, wird empfohlen, die Trassenplanung der Fernwärme nicht nur mit privaten Vorhabenträgern, sondern insbesondere auch mit der Stadt abzustimmen.
<b>48.6 Dingliche Sicherungen (Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten)</b>	
Sofern gemäß den voranstehenden Abschnitten dingliche Sicherungen (beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) erforderlich werden, bitten wir Sie, zur Abstimmung der textlichen Inhalte und der entsprechenden Planunterlagen, um Kontaktaufnahme.	Kenntnisnahme.
<b>49. Vermögen und Bau – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>50. Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 7. Dezember 2021</b>	
Wir bedanken uns für Ihre Benachrichtigung über die erneute Auslegung des o.g. Bebauungsplans.  Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen sind für die VBK keine neuen Betroffenheiten zu erkennen. Wir halten unsere Stellungnahmen vom 26.11.2021 und 29.11.2021 weiterhin aufrecht und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren sowie an den Planungen im weiteren Projektverlauf - insbesondere an den Planungen im Bereich der Verkehrsflächen.	Kenntnisnahme.  Siehe oben, Erläuterungen zu Stellungnahme der VBK, Ziffer 23.
<b>51. Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>52. Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde – keine Stellungnahme</b>	
---	---
<b>53. Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- u. Arbeitsschutzbehörde, 10. August 2022</b>	
Aufgrund der eingetretenen Planänderungen seit unserer letzten TÖB-Äußerung im Januar 2022 möchten wir uns im Verfahren nochmals kurz äußern.	Kenntnisnahme.

Rückmeldungen	Stellungnahme Verwaltung
<p>In einem Teilgebiet wird nun eine andere Nutzungsart (MU statt GE) vorgesehen und es gab weitere Plananpassungen, unter anderem entfällt die Variante „Szenario Verlagerung ACP“. Das angepasste Schallgutachten, Stand Juli 2022 stellt plausibel die zu betrachtenden Immissionskonflikte, die durch Sport-, Anlagen- und Verkehrslärm entstehen, dar und schlägt zu deren Bewältigung aktive und passive Schallschutzmaßnahmen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Ausgehend von der fachlichen Richtigkeit des Gutachtens, die von der Fachdienststelle Umwelt- und Arbeitsschutz bejaht wurde, sind die Schallschutzmaßnahmen aus immissionsschutzbehördlicher Sicht schlüssig und finden sich in den Festsetzungen entsprechend wieder, so dass unsererseits keine Bedenken gegen die Planänderungen bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir möchten noch anregen, in Ziffer 13.6 der Festsetzungen die Formulierung „Fenster von Aufenthaltsräumen von schützenswerten Wohnnutzungen“ zu verifizieren und ggfs. durch „Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109“ zu ersetzen, weil diese Formulierung aus unserer Sicht präziser ist und auch in der Ziffer 13.1 und 13.5 der Festsetzungen verwendet wird.</p>	<p>Die unterschiedliche Formulierung ist bewusst so verwendet worden, da Bezug auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen genommen wird. Bei den Ausführungen zum Gewerbelärm (wegen Anlagenlärm ACP) wird gemäß TA Lärm auf alle schutzbedürftigen Aufenthaltsräume abgestellt, während in der 18. BImSchV (wegen Sportlärm) nur die Wohnnutzung als kritische Größe gilt.</p> <p>Es bleibt somit bei den verwendeten Formulierungen.</p>
<p><b>54. Zentraler Juristischer Dienst Denkmalschutzbehörde – keine Stellungnahme</b></p>	
<p>---</p>	<p>---</p>